

Stand: 19.05.2024 13:01:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/10200

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/10200 vom 01.10.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 56 vom 13.10.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/12541 des KI vom 28.01.2021
4. Beschluss des Plenums 18/13389 vom 09.02.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 71 vom 09.02.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 26.02.2021



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und Änderungen im Bundesrecht bedürfen einzelne Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) einer Konkretisierung, Präzisierung oder Anpassung.

1. Nach bisher geltender Rechtslage können Gemeinden nach den allgemeinen Regelungen des Beitragsrechts gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG auch den erforderlichen Wert der von ihnen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte sowie die von ihrem Personal als Beitragsberechtigte erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung als Investitionsaufwand geltend machen. Im Erschließungsbeitragsrecht nach Art. 5a KAG ist dies bisher gesetzlich nicht geregelt.
2. Mit Urteil vom 16. November 2018, Az. 6 BV 18.445, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) entschieden, dass nach Ablauf der mit Eintritt der Vorteilslage beginnenden Ausschlussfrist (Regelfall: 20 Jahre, Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG; ausnahmsweise: 30 Jahre, Art. 19 Abs. 2 KAG) Vorausleistungsbescheide keinen Rechtsgrund für das Behalten einer Vorausleistung darstellen können, wenn bis dahin keine sachlichen Beitragspflichten entstanden sind. In der Folge kann es daher zur Aufhebung der Vorausleistungsbescheide und Erstattung erhobener Vorausleistungen kommen. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung stellen die Vorausleistungsbescheide auch für den Fall, dass nach Ablauf der Frist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG kein Erschließungsbeitragsbescheid mehr erlassen werden kann, nach Ablauf dieser Frist unter bestimmten Umständen keinen Rechtsgrund für das Behalten der Vorausleistung dar. Folglich kann in bestimmten Fällen nach Ablauf der Fristen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG (ggf. i. V. m. Art. 19 Abs. 2 KAG) und Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG die Aufhebung der Vorausleistungsbescheide und die Rückerstattung der geleisteten Vorausleistungen verlangt werden. Ohne Gesetzesergänzung hat dies zur Folge, dass die Gemeinden ggf. bereits lange zurückliegende Vorausleistungen zurückzahlen müssen, obwohl rein tatsächlich die betroffenen Anlieger unter Umständen schon viele Jahre lang von den Investitionen profitiert haben, die über die endgültige Beitragsfestsetzung finanziert hätten werden sollen.

Vor Einführung der Ausschlussfristen nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 und Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG und vor der oben dargestellten Rechtsprechung konnten Kommunen erhobene Vorausleistungen unter den Voraussetzungen des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich unbefristet behalten, wenn die Anlage benutzbar war.

3. Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Satz 5 KAG hatten viele Gemeinden Kurbeitragsatzungen erlassen, die für Inhaber von Zweitwohnungen und deren Ehegatten und Kinder eine pauschalierte Abgeltung des Kurbeitrags festlegten. In Abkehr zu seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BayVGh im Jahr 2016 entschieden, dass die Ermächtigungsgrundlage des Art. 7 Abs. 2 Satz 5 KAG lediglich die pauschalierte Abgeltung für die Inhaber von Zweitwohnungen selbst umfasst, nicht jedoch eine pauschalierte Abgeltung für deren Ehegatten und Kinder (BayVGh, Urteil vom 30. September 2016, Az. 4 N 14.546). Entsprechende Satzungsregelungen sind damit insoweit unwirksam.

*Die Berichtigung bezieht sich auf die Begründung zu § 1 Nr. 3 vierter Absatz, zweiter Satz (Seite 12).

4. Der Bundesgesetzgeber hat die Abgabenordnung in jüngster Zeit durch verschiedene Gesetze geändert. Diese Änderungen wirken sich über die dynamische Verweisungsnorm des Art. 13 Abs. 1 KAG auch auf das bayerische Kommunalabgabenrecht aus. Die Änderungen, die auf Grund der neuen unions- und bundesrechtlichen Datenschutzbestimmungen in die Abgabenordnung aufgenommen worden sind, hat der Landesgesetzgeber – soweit erforderlich – im Rahmen der Neufassung des bayerischen Datenschutzrechts berücksichtigt (Art. 39b Abs. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15. Mai 2018, GVBl. S. 230). Hinsichtlich weiterer Änderungen der Abgabenordnung der jüngsten Zeit wie zum Beispiel die Änderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (StUmGBG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) ist nun das Kommunalabgabengesetz anzupassen.
5. Weiterhin sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

B) Lösung

1. Mit dem neuen Art. 5a Abs. 5 KAG erfolgt eine Klarstellung. Die bereits im Bereich der Beiträge z. B. für leitungsgebundene Anlagen gültigen Regelungen, die den Gemeinden die Möglichkeit geben, aus ihrem Vermögen bereitgestellte Sachen und Rechte sowie erbrachte Werk- und Dienstleistungen in die Beitragsberechnung einzubeziehen, werden auf Erschließungsbeiträge erstreckt.
2. In Art. 19 Abs. 10 werden in Anlehnung an Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB nachgezogene Übergangsregelungen geschaffen, die sicherstellen, dass in der Vergangenheit festgesetzte und erhobene Vorausleistungen nicht erstattet werden müssen, wenn im Zeitpunkt des Eintritts einer der in Art. 5a Abs. 8 KAG genannten Ausschlussfristen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Anlage benutzbar war. So soll sichergestellt werden, dass in der Vergangenheit liegende, bereits abgeschlossene Sachverhalte nicht erneut aufgegriffen werden. Die Regelungen gelten ausschließlich für Sachverhalte der Vergangenheit, sodass es für die Zukunft bei der durch den BayVGH aufgezeigten Rechtslage bleibt. Der gewählte Stichtag stellt dabei sicher, dass die betroffenen Kommunen ausreichend Zeit hatten, sich auf die aus der Entscheidung des BayVGH resultierenden rechtlichen Anforderungen einzustellen.

Durch die Übergangsregelung wird Rechtssicherheit für Bürger und Kommunen geschaffen. Bislang bereits abgeschlossene Sachverhalte bleiben auch in Zukunft abgeschlossen, sodass weder die Bürger, noch die Kommunen nach einem gewissen Zeitablauf mit neuen Forderungen rechnen müssen. Dies wird durch die Schaffung einer zeitlich befristeten Übergangsregelung sichergestellt. Ein besonders schützenswertes Vertrauen der Bürger in einen durch das Urteil des BayVGH vom 16. November 2018 möglicherweise in der Zukunft entstehenden Anspruch ist vor dem Hintergrund des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. Art. 133 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ersichtlich. Bereits entstandene Rückzahlungsansprüche werden durch Regelung des Art. 19 Abs. 10 Satz 5 KAG geschützt.

3. Art. 7 Abs. 2 Satz 5 KAG wird so gefasst, dass er ausdrücklich auch zum Erlass von Satzungsbestimmungen ermächtigt, die die pauschalierte Abgeltung der Kurbeiträge für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner von Zweitwohnungsinhabern sowie der im Haushalt der Zweitwohnungsinhaber lebenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres regeln.
4. Die Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 KAG wird an die Neuerungen der Abgabenordnung angepasst, soweit dies erforderlich ist.
5. In Art. 19 Abs. 1 KAG wird eine Übergangsregelung eingefügt.

C) Alternativen

Alternative Vorgehensweisen, mit denen die beabsichtigten Änderungen ebenso effektiv umgesetzt werden können, sind nicht ersichtlich.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für die Kommunen

- a) Für die Kommunen kann es auf Grund der Rechtsprechung des BayVGH für zu viel erhobene Vorausleistungen zu Rückzahlungen kommen. Diese sind nicht bezifferbar. Mit der neuen Rückerstattungsregelung werden diese Ausgaben jedenfalls niedriger ausfallen.
- b) Im Übrigen entstehen den Kommunen keine Kosten. Es ändern sich lediglich verfahrensrechtliche Vorschriften. Das Konnexitätsprinzip wird von diesen rein verfahrensrechtlichen Änderungen nicht berührt.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Gesetzesänderungen keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen.

Durch die Änderung des Art. 5a Abs. 1 KAG können Kommunen nunmehr auch tatsächlich eingebrachte Vermögenswerte und anfallende Kosten für selbst erbrachte Leistungen im Rahmen der Erschließungsbeitragserhebung berücksichtigen. Auf Grund der Änderungen im Bereich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen können für Bürger noch nicht entstandene und damit bislang nur hypothetische Rückzahlungsansprüche entfallen. Eine Kostenschätzung ist damit nicht möglich.

Auf Grund der Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von pauschalierten Kurbeiträgen ist davon auszugehen, dass die Bürger (nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner und die im Haushalt des Zweitwohnungsinhabers lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) Kosten in ähnlicher Höhe treffen, wie sie sie vor der Änderung der Rechtsprechung zu tragen hatten. Die Pauschalierung führt zu einer erheblichen Vereinfachung für die betroffenen Personengruppen und die Verwaltung, da die Beitragspflicht nicht mehr Tag genau ermittelt werden muss. Da sich die Höhe des pauschalierten Kurbeitrags an der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Beitragspflichtigen zu orientieren hat, werden auf Grund des pauschaliert erhobenen Kurbeitrags einige Beitragspflichtige mehr bezahlen als ohne Pauschalierung und einige weniger, je nachdem, wie die tatsächliche von der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer abweicht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ausnahme der § 128 Abs. 2 und § 135 Abs. 6 BauGB gelten die §§ 127 Abs. 2 und 128 bis 135 sowie § 242 Abs. 2 bis 8 BauGB jeweils in der am 8. September 2015 geltenden Fassung entsprechend.“
 - b) In Abs. 3 im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1 Satz 6“ durch die Wörter „Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und 6 sowie Abs. 1a“ ersetzt.
 - d) Dem Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 2 nur für diese Teilstrecke.“
 - e) Abs. 9 wird aufgehoben.
2. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Die Gemeinden können für Inhaber von Zweitwohnungen, für deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und für die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abgabesatzung eine pauschale Abgeltung des Kurbeitrags vorschreiben, die sich jeweils an deren durchschnittlicher Aufenthaltsdauer in der Gemeinde zu orientieren hat.“
 - b) In Satz 6 wird das Wort „Zweitwohnungsinhaber“ durch das Wort „Beitragspflichtige“ ersetzt.
3. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung vorbehaltlich des Abs. 7 folgende Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden:

 1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über den Anwendungsbereich:

§ 1 Abs. 3 AO und § 2 AO,
 - b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:

§ 3 Abs. 1, Abs. 4 ohne die Nrn. 6 bis 9, Abs. 5 AO, §§ 4, 5, 7 bis 15 AO,

- c) über das Steuergeheimnis:
 - § 30 AO mit folgenden Maßgaben:
 - aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern, die Feuerschutzabgabe und den Fremdenverkehrsbeitrag,
 - bb) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 1a ist zulässig, soweit sie einer Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dient,
 - cc) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 2 kann auch durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen werden,
 - dd) die Entscheidung nach Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
 - §§ 31a und 31b AO,
 - d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:
 - § 32 AO,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
- a) über die Steuerpflichtigen:
 - §§ 33 bis 36 AO,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis:
 - §§ 37 bis 50 AO,
 - c) über die Haftung:
 - §§ 69 bis 71, 72a Abs. 1 AO mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Wörter „steuerliche Vorteile“ durch das Wort „Abgabevorteile“ ersetzt werden, §§ 73 bis 75, 77 AO,
3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
- a) über die Verfahrensgrundsätze:
 - aa) Beteiligung am Verfahren:
 - §§ 78 bis 80 AO, § 81 AO,
 - bb) Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen:
 - § 82 Abs. 1 und 2 AO, § 83 Abs. 1 AO mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 beim ersten Bürgermeister und bei den weiteren Bürgermeistern der Gemeinderat und beim Landrat und seinem gewählten Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft,
 - cc) Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel, Fristen, Termine:
 - aaa) §§ 85 bis 87 AO,
 - bbb) § 87a AO mit der Maßgabe,
 - dass die Schriftform auch durch sonstige sichere Verfahren ersetzt werden kann, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegt werden, und
 - dass in Abs. 8 an die Stelle der Finanzverwaltung die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, tritt,
 - ccc) § 87c Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 6 AO, §§ 88, 88a, 89 bis 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2 AO, §§ 97, 98, 99 AO mit der Maßgabe, dass im Kurbeitragsrecht von einer vorhergehenden Verständigung des Betroffenen abgesehen werden kann, § 101 Abs. 1 AO, §§ 102 bis 108, 109 Abs. 1 und 3 AO,
 - dd) Rechts- und Amtshilfe:
 - § 111 Abs. 1 bis 3 und 5 AO, §§ 112 bis 115, 117 Abs. 1, 2 und 4 AO,

- b) über die Verwaltungsakte:
§§ 118 bis 133 AO mit der Maßgabe, dass in § 122 Abs. 1 Satz 4 AO die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht“ durch die Wörter „Empfangsvollmacht in schriftformersetzender elektronischer Form“, in § 122 Abs. 5 Satz 2 AO das Wort „Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“, in § 122 Abs. 5 Satz 3 AO die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ und in § 132 Satz 1 und 2 AO jeweils das Wort „finanzgerichtlichen“ durch das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ ersetzt werden,
4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
- a) über die Mitwirkungspflichten:
§ 140 AO ohne die Wörter „als den Steuergesetzen“, §§ 145 bis 148, 149 Abs. 1 und 2 AO, § 150 Abs. 1 bis 5 AO, §§ 151, 152 Abs. 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 AO mit der Maßgabe, dass die Höhe des Verspätungszuschlags abweichend von Abs. 5 im Ermessen des Abgabeberechtigten steht, 10 % der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und höchstens 25 000 € betragen darf; bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile, sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, § 153 AO,
- b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren:
- aa) § 155 Abs. 1 bis 3 und 5 AO, § 156 Abs. 2 AO, §§ 157 bis 162 AO, § 163 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 AO, § 165 Abs. 1 AO, §§ 166, 167 AO,
- bb) § 169 AO mit der Maßgabe,
- dass über Abs. 1 Satz 1 hinaus die Festsetzung eines Beitrags ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig ist; liegt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach Art. 5 Abs. 2a vor und kann der Beitrag deswegen nicht festgesetzt werden, beträgt die Frist 25 Jahre,
 - dass in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Wörter „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt werden und
 - dass die Festsetzungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt,
- cc) § 170 Abs. 1 AO mit der Maßgabe,
- dass die Festsetzungsfrist dann, wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Berechnung möglich ist, und
 - dass im Fall der Ungültigkeit einer Beitragssatzung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die gültige Beitragssatzung bekanntgemacht worden ist, und § 170 Abs. 3 AO,

- dd) § 171 AO mit der Maßgabe, dass in Abs. 3a Satz 3 die Bezugnahmen „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Bezugnahmen „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden,
 - ee) §§ 191 bis 194 AO, § 195 Satz 1 AO mit der Maßgabe, dass auch Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung beauftragt werden können, §§ 196 bis 203 AO mit der Maßgabe, dass in § 196 AO die Angabe „nach § 356“ entfällt,
5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –
- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis:
§§ 218, 219, 221, 222 AO, § 224 Abs. 1 und 2 AO, §§ 225, 226, 227, 228 bis 232 AO,
 - b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge:
 - aa) § 233 AO, § 234 Abs. 1 und 2 AO, § 235 AO,
 - bb) § 236 AO mit der Maßgabe,
 - dass in Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung“ die Wörter „oder eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung“, nach den Wörtern „vorbehaltlich des Absatzes 3 vom“ die Wörter „Tag der Einlegung des Widerspruchs, oder wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist, vom“ einzufügen sind,
 - dass in Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „der zu erstattende Betrag erst“ die Wörter „nach Einlegung des Widerspruchs, wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist“ einzufügen sind,
 - dass in Abs. 2 Nr. 2 im Satzteil vor Buchst. a den Wörtern „eine rechtskräftige“ die Wörter „eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung,“ voranzustellen sind und
 - dass in Abs. 3 an die Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,
 - cc) § 237 Abs. 1, 2 und 4 AO mit der Maßgabe,
 - dass in Abs. 1 Satz 1 die Wörter „eine Einspruchsentscheidung“ durch die Wörter „einen Widerspruchsbescheid“
 - sowie in Abs. 4 die Wörter „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden,
 - dd) §§ 238 bis 240 AO mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich beträgt,
 - c) über die Sicherheitsleistung:
§§ 241 bis 248 AO,
6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –
- a) über die allgemeinen Vorschriften:
§ 251 Abs. 2 und 3 AO und § 254 Abs. 2 AO,
 - b) über die Niederschlagung:
§ 261 AO.“
- b) In Abs. 2 im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) Abs. 8 wird Abs. 7.

4. Dem Art. 19 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹In den Fällen des Art. 5a Abs. 8 sind festgesetzte und erhobene Vorausleistungen nicht zu erstatten, wenn die Erschließungsanlage mit Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 benutzbar war und die Vorausleistungen bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt wurden. ²Auf Antrag hat die Gemeinde eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags auf Grund der bis zum Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 entstandenen Kosten vorzunehmen und den Unterschiedsbetrag zu erstatten, wenn die fiktive Abrechnung ergibt, dass die Vorausleistung den fiktiven endgültigen Beitrag übersteigt. ³Der Antrag kann ab Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 gestellt werden. ⁴Art. 5 Abs. 5 Satz 4 ist für Erstattungen nach Satz 3 nicht anzuwenden. ⁵Sofern die Frist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 zum (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bereits abgelaufen ist, findet das Kommunalabgabengesetz in der am (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung, weiterhin Anwendung.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. d am 1. April 2021 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und Änderungen im Bundesrecht sind einzelne Vorschriften des KAG zu präzisieren oder anzupassen.

Im Erschließungsbeitragsrecht werden die bereits im Bereich der Beiträge z. B. für leitungsgebundene Anlagen gültigen Regelungen, die den Gemeinden die Möglichkeit geben, aus ihrem Vermögen bereitgestellte Sachen und Rechte sowie erbrachte Werk- und Dienstleistungen in die Beitragsberechnung einzubeziehen, gesetzlich normiert.

Nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG, der am 1. April 2021 in Kraft tritt, können für Erschließungsanlagen, bei welchen seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind (Altanlagen), keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden. Diese Anlagen gelten gemäß Art. 5a Abs. 8 KAG als erstmalig hergestellt. Auf Grund der Rechtserkenntnisse in der Entscheidung des BayVGH vom 16. November 2018, Az. 6 BV 18.445, kann es dazu kommen, dass Gemeinden vor Jahrzehnten erhobene Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge für Altanlagen nach dem 31. März 2021 zurückzahlen müssen, wenn bis zum Stichtag keine Schlussbescheide ergangen und keine sachlichen Beitragspflichten entstanden sind. Mit Eintritt der Ausschlussfrist des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG müssen nach der Entscheidung des BayVGH unter gewissen Voraussetzungen festgesetzte und vereinnahmte Vorausleistungen zurückgezahlt werden, wenn die sachlichen Beitragspflichten nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist entstanden sind. Es ist davon auszugehen, dass der BayVGH so auch in Fällen entscheiden wird, in denen die Frist nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG abgelaufen ist. Diese für die Gemeinden sehr strengen Folgen sind nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Beschluss vom 5. März 2013, Az. 1 BvR 2457/08, die der Einführung der Ausschlussfristen durch die Gesetzesänderung vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) zu Grunde lagen (vergleiche Drs. 17/370 S. 1, 12 ff.), nicht geboten. Das BVerfG stellte in dieser Entscheidung nur die Notwendigkeit zeitlicher Grenzen für die Schaffung neuer Lasten aus Gründen der Vorhersehbarkeit einer Beitragserhebung fest (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013, Rn. 51).

Vor Einführung der Ausschlussfristen nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 und Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG und der dargestellten Rechtserkenntnis konnten Kommunen erhobene Vorausleistungen unter den Voraussetzungen des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB grundsätzlich behalten. Die Ergänzung des Art. 19 KAG schafft eine Übergangsregelung, die nach dem bisherigen Empfinden der Beteiligten bereits abgeschlossene Sachverhalte unangetastet lässt und so Rechtssicherheit sowie Rechtsfrieden schafft. Gleichzeitig stellt sie sicher, dass die Leitlinien der Entscheidung des BayVGH für die Zukunft umgesetzt werden. Der Stichtag der zeitlich begrenzten Übergangsregelung wurde so gewählt, dass die Kommunen hinreichend Zeit hatten, sich mit der Entscheidung des BayVGH auseinanderzusetzen und für zukünftige Fälle ihre Verwaltungspraxis entsprechend anzupassen.

Die Änderung des Art. 7 Abs. 2 Satz 5 und 6 KAG erweitert die bisherige Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung pauschalierter Kurbeiträge und ermöglicht so Satzungs-gestaltungen, wie sie bis zur Änderung der Rechtsprechung des BayVGH im Jahr 2016 üblich waren.

Art. 13 Abs. 1 KAG wird an Änderungen in der Abgabenordnung angepasst.

B) Notwendigkeit einer normativen Regelung

Der Auslegung der bestehenden Regelungen seitens des BayVGH kann nur durch Anpassung der Regelungen begegnet werden.

Auch die weiteren Änderungen im Kommunalabgabengesetz können nur im Wege der Gesetzesänderung umgesetzt werden.

C) Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a – e:

Durch die Änderung wird auf den mit der bisherigen Fassung wortlautgleichen § 127 Abs. 2 BauGB verwiesen und es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. c:

Die Änderungen dienen der Angleichung der Rechtslage an die für Maßnahmen nach Art. 5 KAG (z. B. in Bezug auf leitungsgebundene Anlagen) geltenden Regelungen. So soll die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Beitragsermittlung gesteigert werden. Gemeinden erhalten so die Möglichkeit, alle anfallenden Kosten in die Ermittlung der Beiträge einzubeziehen.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. d:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) wurde Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG eingeführt. Ziel war es, Rechtssicherheit für Gemeinden und Anlieger zu schaffen (Drs. 17/8225, S. 16). Es sollten möglichst viele bisher nicht vom Anwendungsbereich des Art. 5a Abs. 7 Satz 1 KAG erfasste „Altanlagen“ der Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts entzogen werden. Die Gesetzesänderung ist notwendig, da sich herausgestellt hat, dass die am 1. April 2021 in Kraft tretende Regelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG im Ergebnis dazu führen kann, dass Beiträge auch für erst kürzlich hergestellte Erschließungsanlagen nicht mehr erhoben werden können, wenn vor mehr als 25 Jahren auf einer (ganz untergeordneten) Teilstrecke, z. B. in einem Einmündungsbereich, mit der technischen Herstellung begonnen wurde. Ein berechtigtes Vertrauen der Bürger konnte sich in diesen Fällen nicht bilden, da in den zu regelnden Fällen gerade keine lange zurückliegenden, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossenen Vorgänge gegeben sind, die den Anknüpfungspunkt für neue Lasten bilden würden.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a:

Mit Urteil vom 30. September 2016 (Az. 4 N 14.546) hat der BayVGH entschieden, dass eine Kommune durch eine Kurbeitragssatzung wegen des Wortlauts des Art. 7 Abs. 2 Satz 5 KAG nur den Inhaber einer Zweitwohnung selbst, aber nicht dessen Kinder oder Ehegatten zur Zahlung eines pauschalierten Jahreskurbeitrags verpflichten kann. Seine bisherige gegenteilige Rechtsprechung hat der BayVGH ausdrücklich aufgegeben.

Ist nur ein Ehegatte/Lebenspartner Inhaber der Zweitwohnung, so sind sein Ehegatte/Lebenspartner sowie die im Haushalt des Zweitwohnungsinhabers lebenden minderjährigen Kinder zwar bei ihren Aufenthalten zu Kur- und Erholungszwecken gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG kurbeitragspflichtig. Die Satzungsermächtigung des bisherigen Art. 7 Abs. 2 Satz 5 KAG erlaubt aber nicht die Erhebung eines pauschalierten Jahreskurbeitrags gegenüber diesen beiden Personengruppen. Es sprechen die für die bisherige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage maßgeblichen Erwägungen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung für die Einbeziehung von Ehegatten/Lebenspartnern und im Haushalt des Zweitwohnungsinhabers lebenden minderjährigen Kindern in die Regelungen zur pauschalen Kurbeitragsabgeltung. Denn es bestehen die gleichen Vollzugsprobleme wie beim Zweitwohnungsinhaber selbst, nämlich erfahrungsgemäß unzuverlässige Meldungen bei der Gemeinde über die Anwesenheit in der Zweitwohnung bzw. Unmöglichkeit der gemeindlichen Kontrolle der Anwesenheit in der Zweitwohnung (so auch BayVGh, Urteil vom 13. August 1999, Az. 4 B 97.973, Anm. 2.).

Um den Gemeinden die Möglichkeit zur pauschalierten Erhebung von Jahreskurbeiträgen gegenüber diesen Personengruppen zu eröffnen, wird die Satzungsermächtigung des Art. 7 Abs. 2 Satz 5 KAG angepasst. Auf Grund der Gesetzesänderung können die Gemeinden Satzungsregelungen schaffen, durch die pauschalierte Kurbeiträge auch gegenüber den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern der Zweitwohnungsinhaber bzw. gegenüber den im Haushalt des Zweitwohnungsinhabers lebenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erhoben werden. Bei der näheren Ausgestaltung der Satzung hat der Satzungsgeber die weiteren Vorgaben der Rechtsprechung zu beachten: Um die Höhe der pauschalierten Kurbeiträge für diese Personengruppen festzulegen, müssen die Gemeinden u. a. nach den Grundsätzen der Rechtsprechung die Daten ermitteln, auf deren Grundlage dann beurteilt werden kann, von welcher durchschnittlichen Aufenthaltsdauer bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern bzw. im Haushalt des Zweitwohnungsinhabers lebenden Kindern in der konkreten Gemeinde auszugehen ist, und müssen dann auf der Grundlage dieser Daten den Kurbeitrag – für Kinder ggf. gestaffelt nach Altersgruppen – festlegen. Die Gemeinden haben damit allen Spielraum, um sachgerechte, auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abgestimmte Regelungen zu treffen. Bei der Festlegung des Alters, ab dem für die im Haushalt des Zweitwohnungsinhabers lebenden minderjährigen Kinder keine Satzungsregelungen zur Erhebung pauschalierter Kurbeiträge mehr erlassen werden können, werden die Überlegungen des BayVGh aufgegriffen, die dieser in seiner Rechtsprechung zu den pauschalierten Kurbeiträgen getroffen hat: Danach spricht vieles dafür, dass ältere minderjährige Kinder tendenziell seltener mit ihren Eltern verreisen als Jüngere, da mit zunehmendem Alter auch der unmittelbare Betreuungsbedarf abnimmt. Die zunehmende Selbstständigkeit der Kinder ab Vollendung des 16. Lebensjahres kommt z. B. im Jugendschutzgesetz dadurch zum Ausdruck, dass minderjährigen Kindern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zahlreiche Aktivitäten auch ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b:

Die Regelung des Art. 7 Abs. 2 Satz 6 KAG wird erweitert. Eine auf Grund Art. 7 Abs. 2 Satz 5 KAG erlassene Satzungsregelung enthält die Vermutung, dass der Zweitwohnungsinhaber und sein Ehegatte bzw. Lebenspartner und die in seinem Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres regelmäßig im Jahr in größerem Umfang die Zweitwohnung zu Kur- oder Erholungszwecken nutzen. Diese Vermutung konnte der Inhaber der Zweitwohnung bisher widerlegen. Mit der Änderung des Art. 7 Abs. 2 Satz 6 KAG steht es ausdrücklich jedem pauschaliert Kurbeitragspflichtigen – also ggf. dem Inhaber der Zweitwohnung, seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie den im Haushalt des Zweitwohnungsinhabers lebenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres – offen, nachzuweisen, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- oder Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten haben (zum Umfang der Beweislastregel: BayVGh, Urteil vom 30. September 2016, Az. 4 N 14.546, Rn. 43, und vom 6. Februar 2007, Az. 4 BV 05.2550, Rn. 26, 27). Durch die Widerlegbarkeit der Vermutungsregel können die Lebensgewohnheiten von Zweitwohnungsinhabern Berücksichtigung finden, nach denen zum Beispiel sie und nicht ihr Ehegatte/Lebenspartner bzw. ihre Kinder die Zweitwohnung zu Kur- und Erholungszwecken nutzen.

Zu § 1 Nr. 3:

Art. 13 KAG wird sprachlich angepasst; weiterhin wird der nicht belegte Abs. 7 gestrichen. Daneben werden folgende Änderungen vorgenommen:

Mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. 36) wurde auf Grund neuer Regelungen in den Abs. 6 und 7 der bisherige Abs. 6 zu Abs. 8. Durch die Streichung des Abs. 7 wird er nunmehr Abs. 7. In Anpassung an diese Veränderung ist der Satzteil vor Nr. 1 abzuändern.

Bisher war gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KAG § 30a AO entsprechend anwendbar. Durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) wurde § 30a AO aufgehoben. Als redaktionelle Anpassung wird der Verweis des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KAG auf § 30a AO gestrichen.

Bereits mit Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) ist der bisherige Abs. 5 des § 155 Verwaltungsgerichtsordnung zu Abs. 4 geworden. Als redaktionelle Anpassung wird der Verweis im neuen Spiegelstrich 4 des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG entsprechend geändert.

Zu § 1 Nr. 4:

Art. 5a Abs. 8 KAG wurde mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) in das KAG eingeführt. Nach damaliger Rechtslage hätten die Gemeinden für Abs. 7 unterfallende Altanlagen Straßenausbaubeiträge erheben können (Drs. 17/8225, S. 17). Festgesetzte und erhobene Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag durften nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen behalten werden. Die Rechtserkenntnis des BayVGH im Urteil vom 16. November 2018 kann dazu führen, dass Gemeinden den Bescheidadressaten bereits rechtskräftig festgesetzte und erhobene Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag wieder erstatten müssen, wenn eine der in Art. 5a Abs. 8 KAG genannten Ausschlussfristen abgelaufen ist. Dies beeinträchtigt in Abweichung von der vor Einführung der Ausschlussfristen geltenden Rechtslage die Rechtssicherheit der Gemeinden und der Bescheidadressaten. Es wird jenseits der durch Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgesehenen Fälle in die Wirkung von Vorausleistungsbescheiden eingegriffen.

Durch die Ergänzung der Regelung des Art. 5a Abs. 8 KAG in der neu geschaffenen Übergangsregelung des Art. 19 Abs. 10 wird für bestimmte Fallgestaltungen ein eigenständiger Rechtsgrund für das Behalten festgesetzter und erhobener Vorausleistungen auch nach Eintritt einer der genannten Ausschlussfristen geschaffen. Dies bedeutet, dass dann mit Fristablauf keine neuen Beiträge mehr festgesetzt werden können, die erhobenen Vorausleistungen aber auch nicht erstattet werden müssen. Auf das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten kommt es hier bei Vorausleistungen nicht an. Soweit diese Umstände nicht gegeben sind, bleibt es bei der seitens des BayVGH herausgearbeiteten Rechtslage.

Art. 19 Abs. 10 Sätze 2 bis 4 greifen die Rechtsgedanken der Regelungen für die Rückerstattung erhobener Vorauszahlungen bzw. Vorausleistungen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 3 und Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf und stellen auf die Benutzbarkeit der Anlage ab. Dies stellt sicher, dass die Gemeinden bereits erhobene Vorausleistungen, die sie bisher nach den Regelungen des Art. 5a KAG behalten durften, weil die Anlage benutzbar war, auch nach Eintreten der Herstellungsfiktion mit Ablauf der in Art. 5a Abs. 8 Satz 1 genannten Ausschlussfrist des Art. 5a Abs. 7 KAG oder des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG weiter behalten dürfen. Ziel der Regelung ist es, einerseits das Vertrauen der Kommunen in bestandskräftige Bescheide und andererseits die Interessen der Bürger, die Adressaten von Vorausleistungsbescheiden sind, bei Anlagen, deren Baubeginn am 1. April 2021 länger als 25 Jahre in der Vergangenheit liegt, zu schützen.

Art. 19 Abs. 10 Satz 2 ist in Orientierung an Art. 19 Abs. 8 Satz 3 KAG formuliert und gibt dem Bescheidadressaten die Möglichkeit, etwaige Überzahlungen erstattet zu bekommen, wenn die Maßnahme preiswerter ausgeführt wurde, als sie ursprünglich kalkuliert war. Die Kommunen können jederzeit freiwillig fiktiv abrechnen; sie müssen dies tun, wenn der Adressat eines Vorausleistungsbescheids einen Antrag gestellt hat. Die fiktive Abrechnung setzt keinen Abschluss der Maßnahme voraus; sie erfolgt anhand der bis zum Ablauf der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 KAG tatsächlich entstandenen Kosten. Satz 3 gilt sowohl für bestandskräftige als auch für noch nicht bestandskräftige Festsetzungen. Durch die gewählte Regelung und die weiterhin bestehende Anwendbarkeit von § 133 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird sichergestellt, dass die bestehende Ausschlussfrist nicht umgangen werden kann.

Art. 19 Abs. 10 Satz 3 legt den Zeitpunkt fest, ab dem ein Antrag gestellt werden kann. Er dient der Rechtssicherheit. Der Anspruch auf Vornahme einer fiktiven Abrechnung verjährt nach den allgemeinen Regelungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i. V. m. §§ 228, 229, 232 der Abgabenordnung.

Art. 19 Abs. 10 Satz 5 stellt sicher, dass bereits abgeschlossene Sachverhalte, in denen der Ablauf der Frist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag bereits abgelaufen war, sodass Rückzahlungsansprüche entsprechend der Rechtsprechung des BayVGH bereits entstanden sind, von der Gesetzesänderung nicht betroffen sind. Eine sogenannte echte Rückwirkung findet durch die Gesetzesänderung nicht statt.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten. § 1 Nr. 1 Buchst. d tritt zusammen mit Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG am 1. April 2021 in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Johannes Becher

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Holger Dremel

Erster Vizepräsident Karl Feller

Abg. Richard Graupner

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 18/10200)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird jetzt vonseiten der Staatsregierung begründet. Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Als Erster hat der Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes enthält einige Präzisierungen und Anpassungen im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und die Änderung von Bundesrecht. Der Kern des Änderungsgesetzes sind aber eine Ergänzung der Regelungen zu Erschließungsbeiträgen für Altanlagen und die Änderung der Regelungen für die Erhebung von Kurbeiträgen für Angehörige von Inhabern einer Zweitwohnung.

Zum einen ergänzt der Gesetzentwurf also die Übergangsregelungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bei Altanlagen im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Denn bekanntlich kann ab 1. April 2021 für Straßenbaumaßnahmen an Altanlagen kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Dies regelt Artikel 5a Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes. Daneben sieht Artikel 13 Absatz 1 Nummer 4 KAG als Ausschlussfrist für die Erhebung von Beiträgen 20 Jahre nach Ablauf des Jahres vor, in dem die Vorteilslage eintrat. In beiden Fällen fingiert Artikel 5a Absatz 8 des Kommunalabgabengesetzes die erstmalige Herstellung der Anlagen. Nach der neueren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs können Vorausleistungsbescheide mit Eintritt einer Ausschlussfrist trotz dieser Fiktion keinen

Rechtsgrund für das Behalten einer Vorausleistung darstellen, wenn bis dahin keine Beitragspflicht entstanden ist.

Das bedeutet für die Kommunen: Wenn sie in der Vergangenheit Vorausleistungen zur Finanzierung einer Maßnahme erhoben haben, kann es aufgrund der Rechtsprechung des VGH dazu kommen, dass sie Anliegern diese Vorausleistungen auch nach vielen Jahren wieder erstatten müssen. Diese haben sie bislang grundsätzlich unbefristet behalten können, sofern die Anlage benutzbar war. Eine Änderung dieser Sachlage war bei Einführung der Ausschlussfristen von diesem Hohen Haus ganz offensichtlich nicht beabsichtigt. Die von dieser Rechtsprechung betroffenen Sachverhalte liegen mindestens 20 Jahre in der Vergangenheit. Alle Beteiligten empfinden diese zumeist als abgeschlossen. Weder die Anlieger noch die Kommunen erwarten daher in der Regel Zahlungen.

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung wird die Einführung der Ausschlussfristen um eine Übergangsregelung ergänzt. Damit wird ein eigenständiger Rechtsgrund für das Behalten bestimmter bereits erhobener Vorausleistungen geschaffen. Es entstehen in der Zukunft keine unbeabsichtigten und von den Beteiligten unerwarteten Zahlungspflichten. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken der Fiktion nach Artikel 5a Absatz 8 des Kommunalabgabengesetzes. Bei der Ausgestaltung dieser Übergangsregelung wurden die Interessen der Anlieger und der Kommunen intensiv miteinander abgewogen. Die vorgesehene Übergangsregelung, die für bis zum 31. Dezember 2019 festgesetzte Vorausleistungen gilt, ist das Ergebnis dieser Abwägung, ebenso der Rückzahlungsanspruch, sofern zum Beispiel die Vorausleistung höher war als der sich bei einer Endabrechnung ergebende Anteil des Bürgers. Weiterhin wird sichergestellt, dass bereits vor Inkrafttreten der Übergangsregelungen entstandene Rückzahlungsansprüche der Bürger erhalten bleiben. Das ist der eine zentrale Regelungskomplex.

Der andere ist die Erhebung von Kurbeiträgen. In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der VGH 2016 entschieden, dass die Satzungsermächtigung in Arti-

kel 7 Absatz 2 des KAG lediglich eine pauschalierte Abgeltung für den Inhaber von Zweitwohnungen selbst umfasst. Eine pauschalierte Abgeltung für seinen ebenfalls kurbeitragspflichtigen Ehegatten und Kinder sei hingegen nicht von der Ermächtigunggrundlage erfasst. Dies stellt wohlgermerkt eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des VGH dar. Bis dahin hatten viele Gemeinden gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 Satz 5 KAG in Verbindung mit der bis dahin angewandten Rechtsprechung Kurbeitragsatzungen erlassen, die für Inhaber von Zweitwohnungen und deren Ehegatten und Kinder eine pauschalierte Abgeltung des Kurbeitrags festlegten. Dies war absolut gängige Praxis in nahezu allen Gemeinden Bayerns, die Kurbeiträge erheben.

Der Wegfall der Möglichkeit der pauschalierten Erhebung von Jahreskurbeiträgen für Ehegatten und Kinder aufgrund der Rechtsprechungsänderung ist mit großem bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten verbunden. Die Anwesenheit müsste tagesgenau erfasst und abgerechnet werden. Weiterhin bestehen die gleichen Vollzugsprobleme wie beim Zweitwohnungsinhaber selbst; insbesondere ist eine Kontrolle der Angaben kaum möglich. Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines pauschalierten Jahreskurbeitrages auch die Ehegatten und unter 16-jährige Kinder des Zweitwohnungsinhabers umfasst. Hierbei erhalten die Kommunen einen Spielraum, um sachgerechte und auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abgestimmte Regelungen zu treffen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben diese Änderungen des KAG intensiv vorbereitet und versucht, uns bestmöglich mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen. Ich bitte um zügige Beratung dieses Gesetzentwurfs und im Anschluss um möglichst breite Zustimmung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Joachim, Maske! Maske beim Verlassen des Rednerpultes!

(Zurufe)

– Alles gut, alles gut. Ich weise alle darauf hin, damit Sie es nicht vergessen. Das kann ja einmal passieren. Deswegen werden alle freundlich daran erinnert.

(Zurufe)

– Als Nächster hat der Kollege Johannes Becher für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Der Unterschied zwischen Staatsminister Herrmann und der AfD liegt darin, dass der Staatsminister zumindest die Sinnhaftigkeit der Maskenpflicht erkannt hat, während andere diese einfach grundlos ablehnen. Das ist schon ein Unterschied in der Grundhaltung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber zunächst eine Vorbemerkung zum kommunalen Abgabengesetz: Wenn ein Grundstückeigentümer eine besondere Leistung einer Kommune erhält, dann ist er auch an den Kosten angemessen zu beteiligen. Es kann nicht sein, dass die Vorteile beim Einzelnen bleiben, die Kosten aber bei der Allgemeinheit und bei den Kommunen. Das ist eine grüne Grundhaltung. Ich wünsche mir ein KAG im Sinne des Gemeinwohls und im Sinne der Kommune, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Den vorliegenden Gesetzentwurf teile ich in vier Bereiche auf. Der erste betrifft eine Änderung von Artikel 5 KAG. Hier geht es unter anderem darum, dass die Kommunen künftig den Wert der von ihrem eigenen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung umlegen können. Das ist sachgerecht und sinnvoll. Artikel 5a passt sich hier auch logisch an Artikel 5 an. Insofern gibt es von meiner Seite hierzu keine Einwände.

Die zweite Änderung betrifft Artikel 7 Absatz 2 Satz 5. Dort geht es um die schon angesprochenen Kurbeiträge. Hier war die Praxis, dass nicht nur die Inhaber von Zweitwohnungen, sondern alle dort lebenden Personen einen pauschalen Kurbeitrag bezahlen müssen. Diese Pauschale hat Sinn. 2016 wurde das kassiert und jetzt wird das Gesetz angepasst. Mit der Gesetzesformulierung habe ich kein Problem; sie schafft Rechtssicherheit. Aber das Urteil stammt aus dem Jahr 2016, meine sehr geehrten Damen und Herren. Wir haben jetzt das Jahr 2020. Ich wünsche mir bei der Umsetzung solcher Urteile mehr "Rechtzeitigkeit".

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Folgenden gibt es eine ganze Reihe von sprachlichen Korrekturen und Anpassungen, die den Wesenscharakter aber nicht ändern, weshalb ich sie jetzt beiseite lasse.

Interessant wird es aber bei Artikel 19 Absatz 10. Hier versucht die Staatsregierung in diesem Gesetzentwurf im Grunde ein Problem zu lösen, das sie selbst geschaffen hat. Mit der Einführung der Altlastenregelung und der 25-jährigen Frist im Jahr 2016, die am 1. April 2021 in Kraft tritt und auf Grundlage eines Bundesverfassungsgerichtsurteils auch notwendig war, wurde eine Befristung eingezogen. Gleichzeitig sagte man den Kommunen, sie könnten die Vorausleistungsbescheide erlassen und dies damit auch behalten. Darin bestehe ein Rechtsgrund.

Für die Kommunen gab es damals auch noch die Straßenausbaubeiträge als Möglichkeit für den Fall, dass die Frist abläuft. Hier konnten Ausbau- und Verbesserungsbeiträge entsprechend erhoben werden. Was ist passiert? – 2018 haben Sie die Strabs sehr überstürzt abgeschafft und den Kommunen das Werkzeug genommen. 2018 hat das Gericht die Möglichkeit der Vorausleistungsbescheide gekippt und gesagt, die Kommunen müssten diese Vorausleistungsbescheide zurückzahlen. Das ist die Problematik. Im Grunde versuchen Sie jetzt das Problem zu lösen, das Sie selbst geschaffen haben.

Ich frage mich: Warum lösen Sie es nicht ganz? – In Absatz 10 heißt es, die Kommunen könnten die Vorausleistungszahlungen behalten. Voraussetzung sei, dass die Straße vorhanden und die Erschließungsanlage benutzbar sei. Die Vorausleistungen könnten aber nur dann behalten werden, wenn sie bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt wurden.

Warum braucht es diese Frist? Und woher kommt der 31. Dezember 2019? Was hat sich hier im Vergleich zum 1. Januar 2020 verändert? – Aus meiner Sicht hat sich rechtlich nichts geändert. Das ist ein willkürlich gesetzter Stichtag. Ich vermute, dass dies ein wenig zur Gängelung und zum Triezen der Kommunen dient, damit künftig die Frist von 25 Jahren tatsächlich eingehalten wird.

Meines Erachtens gibt es dafür aber gar keinen Anlass, weil jede Kommune das Ziel hat, die Erschließungsbeiträge möglichst schnell zu bekommen. Schließlich hat sie die Erschließung vorfinanziert und die Akzeptanz sinkt, wenn man sich erst nach 20 oder 25 Jahren darum kümmert. Insofern braucht es diese Frist aus meiner Sicht nicht. Sie führt dazu, dass die bestehende Problematik nicht vollständig gelöst wird. Ich möchte dies an einem Beispiel aufzeigen.

Das Urteil von 2018, das diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt, betrifft einen Straßenbau aus dem Jahr 1986. Die Straße ist 1986 fertiggestellt worden. Die Gemeinde hat um 3 Quadratmeter überbaut. Wegen dieser 3 Quadratmeter konnte die Gemeinde nicht abrechnen. Es wurden Vorausleistungszahlungen eingefordert und Bescheide erlassen mit der Absicht, die drei überbauten Quadratmeter zu kaufen. Der Eigentümer wusste aber, dass nach einem Verkauf der 3 Quadratmeter komplett abgerechnet würde. Darum hat er diese 3 Quadratmeter über dreißig Jahre lang nicht verkauft, so dass die Kommune nicht endgültig abrechnen konnte. Die Kommune konnte überhaupt nichts dafür. Vielleicht kann sie etwas dafür, dass sie 3 Quadratmeter überbaut hat, aber solche Fehler passieren immer wieder. Sie hat dreißig Jahre lang versucht, das Problem zu lösen. Im Urteil geht es um Vorausleistungsbescheide in Höhe von 150.000 Euro. Mit dieser Regelung bleibt die Kommune, also die Allgemeinheit, am

Ende auf den Erschließungskosten sitzen und der Einzelne hat die Erschließung kostenfrei bekommen. Das ist ungerecht! Das war gestern ungerecht und ist auch in Zukunft ungerecht.

Darum bin ich der Meinung, der eingesetzte Stichtag müsse aus dem Absatz 10 gestrichen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung von Prof. Hahn, der bitte sitzen bleibt, denn so geht es mit dem Mikrofon besser.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das geht so ganz gut. Ich bin gut verständlich.

Präsidentin Ilse Aigner: Wenn Sie sich bitte hinsetzen würden. Das ist mit dem Mikrofon einfach besser. Glauben Sie mir.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das ist doch gut verständlich.

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Das ist auch wegen, – –

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Nein, ich bleibe stehen. Wir haben beim letzten Mal gehört, es gebe keine Pflicht, bei den Zwischenbemerkungen zu sitzen. Insofern möchte ich gerne stehen bleiben.

Präsidentin Ilse Aigner: Lieber Herr Prof. Hahn, – –

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Becher, ich möchte mein Wort an Sie richten.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Prof. Hahn! Es gibt diese Scheiben zum Schutz der anderen, während man selbst spricht. Deshalb ist eine Zwischenbemerkung im Sitzen abzuhalten. Ansonsten hat das keinen Sinn.

(Beifall)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): In der letzten Plenarsitzung haben wir das genaue Gegenteil erfahren.

Präsidentin Ilse Aigner: Ich bitte Sie höflich, sich einfach hinzusetzen.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Sie können die Regeln doch nicht heute so und morgen so ändern und teilen uns dies noch nicht einmal mit.

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Das war beim letzten Mal genauso.

(Zurufe)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): In der letzten Plenarsitzung wurde gesagt, dass es freiwillig sei, sitzen zu bleiben.

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte – –

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das hat Ihr Stellvertreter gesagt. Dann waren Sie vielleicht nicht da.

Präsidentin Ilse Aigner: Vielleicht haben Sie das – –

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ich würde jetzt gerne zu den Ausführungen kommen. – Herr Becher, – –

Präsidentin Ilse Aigner: Wenn Sie sich bitte hinsetzen würden!

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Nein, ich möchte mich nicht hinsetzen. Ich möchte hier stehen. Ich kommuniziere hier mit Ihnen allen. Ich möchte Sie sehen; ich möchte hier – –

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Prof. Hahn, wir haben diese Einbauten nicht aus Jux und Tollerei gemacht. Der Sinn und Zweck der Scheiben besteht darin, sich dahinter zu setzen und nicht zu stellen. Sie sind sehr groß, das ist schön. Aber wenn Sie sich bitte hinsetzen würden, wäre das sehr freundlich.

(Beifall)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Frau Aigner, Ihr Präsidium hat letzte Woche genau das Gegenteil gesagt.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Das kann ich nicht beurteilen, weil ich nicht dabei gewesen bin. Ich habe es nachgelesen und so verstanden, dass Sie auch darauf hingewiesen worden seien und sich schlicht geweigert hätten. Deswegen hätten Sie sich nicht hingesetzt.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Nein, das stimmt nicht! Herr Freller hat hier im Plenum gesagt, dass es sich um eine freiwillige Regelung handele.

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Freller ist da. Das werden wir jetzt gleich klären.

(Zurufe)

Wenn Sie sich einfach hinsetzen würden, wäre es ganz leicht geregelt.

(Zurufe)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ich möchte wissen, wie die Regeln lauten.

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Regel ist, dass Zwischenbemerkungen im Sitzen stattfinden. Deshalb haben wir die Umbauten vorgenommen. Wenn Sie sich einfach hinsetzen würden, dürfen Sie gerne reden. Bei uns darf jeder reden.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ich möchte das hier ganz normal – wie immer im Plenum – im Stehen darlegen.

Präsidentin Ilse Aigner: Ja, wir haben aber keine normalen Zeiten.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das macht der Redner auch, er sitzt auch nicht hinter einer Plexiglasscheibe.

Präsidentin Ilse Aigner: Dafür haben Sie ein Mikrofon, dass Sie sich hinsetzen können. Es ist ein Unterschied, ob Sie eine Zwischenfrage stellen oder ob Sie eine Rede halten.

(Abgeordneter Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD) setzt sich.)

– Vielen herzlichen Dank, das ist sehr nett. Ich erteile Ihnen das Wort für die Zwischenbemerkung.

(Zurufe)

Jetzt wollen Sie nicht —. Wollten Sie noch etwas sagen?

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ich finde die Art und Weise, wie man hier im Plenum mit uns umgeht und uns heute dies und gestern jenes, unglaublich.

(Zurufe: Oh!)

Hier müssen Sie doch einmal eindeutige Regeln aufstellen und sich selbst daran halten.

Präsidentin Ilse Aigner: Sehr geehrter Herr Prof. Hahn, ich habe jetzt – glaube ich – in sehr höflicher Form versucht, Ihnen das zu erklären. Ich erkläre es noch einmal:

Auch wenn das irgendwie anders angekommen ist, sind diese Wände deshalb eingebaut worden, damit andere beim Sprechen geschützt werden. Das dient nicht Ihrem Schutz, sondern dem Schutz anderer. Deshalb gilt dies für alle, die etwas sagen wollen. Hier gibt es keine Unterschiede, mit Ausnahme des Redners. Ich sehe ihn. Ich habe hier auch eine Wand und stehe auch nicht auf, wenn ich spreche. Das gilt für alle. Deswegen bitte ich darum, sich daran zu halten. – Sie haben das Wort, wenn Sie es wollen.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Also, ich sage Ihnen eines: Die Rechte der Parlamentarier werden hier Stückchen für Stückchen weiter beschnitten. Jetzt dürfen wir bei Zwischenbemerkungen nicht einmal stehen. Ich halte das für eine Katastrophe.

(Unruhe)

– Sorgen Sie doch bitte mal für Ruhe.

Präsidentin Ilse Aigner: Die freie Rede ist nicht davon abhängig, ob man steht oder sitzt. Sie dürfen alles sagen, was Sie wollen.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ich halte dieses Präsidium für tendenziös. Wir haben es gerade gesehen: Der zweite oder dritte Minister, der das Rednerpult hier ohne Maske betritt und verlässt, wird von Ihnen überhaupt nicht ermahnt. Herr Minister Herrmann war es gerade. Wir müssen hinter diesen Plexiglasscheiben sitzen und dürfen nicht einmal mehr aufstehen.

(Zurufe)

Warum darf denn zum Beispiel Herr Becher hier ohne Plexiglasschutz stehen?

Johannes Becher (GRÜNE): Ich warte auf Ihre Zwischenfrage.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Prof. Hahn, er wartet, bis Sie etwas sagen. Noch mal: Sie werden sehen, dass ich mehrere mit Blickkontakt ermahnt habe, damit sie die Masken aufsetzen. Ich werde jetzt immer sofort tätig. Einige reagieren sofort, wenn sie

mich sehen, aber nicht alle reagieren sofort. Ich habe es bei Herrn Staatsminister zu spät gesehen, habe ihn dann aber sofort darauf hingewiesen. So wird es auch in Zukunft gemacht, dass jeder darauf hingewiesen wird. Ich glaube, das ist ein ordentlicher Umgang. So werden wir es machen.

Wenn Sie zur Sache, zum Kommunalabgabengesetz, eine Zwischenbemerkung haben, dann bitte ich Sie, jetzt zu sprechen.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Becher, Sie hatten Ihre Rede mit den Worten begonnen, dass Ihr Vorredner, Herr Minister Herrmann, im Gegensatz zur AfD zumindest den Sinn der Maskenpflicht erkannt habe. Ich sage Ihnen: Es gibt gar keinen wirklichen Sinn dieser Maskenpflicht, da es viele Leute gibt, die gerade die Masken als Sicherheit begreifen. Immer da, wo man etwas als Sicherheit begreift, kann es eigentlich ein Sicherheitsrisiko sein, geschweige denn, wenn diese Masken auch noch kontaminiert sind. Insofern wundert es mich sehr, dass Sie sagen, er hätte den Sinn erkannt und das fänden Sie besser. Auch wenn er sich selbst nicht daran hält? Heißt das, er muss nur den Sinn erkennen, sich aber gleichzeitig nicht daran halten? Was sagen Sie dazu?

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Jetzt habe ich kurz gedacht, Sie würden wirklich zu den wichtigen Ausführungen zum Kommunalabgabengesetz, das für die Einnahmen der Kommunen eine Relevanz hat, eine ernsthafte, substanzielle Frage stellen. So kann man sich täuschen. Sie nutzen die Zwischenfrage ausschließlich, um ein Kasperltheater aufzuführen zur Frage, ob Sie sitzen oder ob Sie stehen.

(Beifall)

Herr Prof. Hahn, bei der AfD denke ich mir oft: Jeder blamiert sich, wie er kann.

(Beifall)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächster Redner hat Herr Kollege Holger Dremel für die CSU-Fraktion das Wort.

Holger Dremel (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich vorbildlich verhalten und mit der Maske zum Rednerpult und wieder zurück gehen. Wir tun uns einen Gefallen, wenn wir ordentlich mit den Regeln umgehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir beraten über einen Änderungsentwurf zum KAG in Erster Lesung. Als langjähriger Stadtrat und Zweiter Bürgermeister meiner Heimatstadt Scheßlitz weiß ich, welche große Bedeutung die Kommunalabgaben für unsere Städte, Märkte und Gemeinden haben. Der vorliegende Gesetzentwurf – Herr Innenminister Herrmann hat ihn ausreichend und sehr gut vorgestellt – entspricht den Anforderungen, und die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen sind aus meiner Sicht vollkommen richtig.

Bei der Verbandsanhörung, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben die kommunalen Spitzenverbände sowie alle weiteren beteiligten Verbände bereits ihre Zustimmung signalisiert. In drei Punkten soll das Gesetz daher wesentlich geändert werden:

Erstens. Der Entwurf stellt das Erschließungsbeitragsrecht klar. Es ist wichtig, dass die Kommunen in Zukunft das Erschließungsbeitragsrecht in den neuen Artikel 5a Absatz 5 des KAG einbeziehen können. Daher erfolgt in diesem Absatz des Artikels 5a des KAG auch eine Klarstellung. – Herr Kollege Becher, ich habe Ihrer Rede entnommen, dass die Opposition in großen Teilen diesem Gesetzentwurf zustimmen wird. Ich denke, das ist richtig. Die Änderung ist fachgerecht. Letztendlich unterhalten wir uns über Nuancen. Im Innenausschuss werden wir Zeit haben, die Thematik noch etwas zu vertiefen.

Zweitens. Es handelt sich um eine Übergangslösung. Es ist richtig für die Vorausleistungsbescheide der Vergangenheit. Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs aus dem Jahr 2018 muss jetzt Klarheit in der gesetzlichen Norm geschaffen

werden. Hier haben die Kommunen sowie unsere Bürgerinnen und Bürger jetzt Sicherheit. Sie müssen nicht mehr fürchten – die Gemeinden nicht mehr, aber auch die Bürger nicht mehr –, dass sie irgendwelche Vorausleistungen zurückzahlen müssen. Durch diese Gesetzesänderung haben wir Rechtssicherheit. Ich möchte noch einmal betonen: Es geht nur um Sachverhalte, die in der Vergangenheit liegen, sodass es für die Zukunft bei der durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Rechtslage bleiben kann. Der gewählte Stichtag ist aus meiner Sicht richtig. Stichtage muss es geben. Es wird vielleicht den einen oder anderen Härtefall geben, aber wie Sie alle wissen: Wir haben entsprechende Kommissionen. Dort werden sich Härtefälle vielleicht regeln lassen.

Drittens. Da geht es um die pauschale Abgeltung des Kurbeitrags für Familienangehörige. Auch hier ist eine Regelung möglich und nötig. Ob das im Jahr 2016, 2017, 2018 oder 2019 war, sei einmal dahingestellt. Wir regeln es. Es ist gut so, dass wir den Kommunen wieder die rechtliche Grundlage dafür an die Hand geben, dass sie – gerade in den Tourismusregionen – Kurbeiträge von allen erheben können, und das mit Rechtssicherheit. Lieber Herr Kollege Becher, aus meiner Sicht ist Artikel 19 Absatz 10 des KAG richtig gelöst. Okay, Stichtage können Härtefälle auslösen. Das will ich überhaupt nicht bestreiten. Das ist richtig. Aber ich möchte noch einmal betonen, dass sich die Kommunen in Bayern nicht beschweren können. Die Kommunen erhalten die größtmögliche Unterstützung der Bayerischen Staatsregierung. FREIE WÄHLER und CSU unterstützen die Kommunen in großartiger Art und Weise. Deswegen: Kommunen werden bei uns nicht gegängelt, lieber Herr Kollege Becher.

Sehr geehrte Damen und Herren, zum Schluss: Das sind kleine Änderungen. Wir beraten das im Innenausschuss. Die Verbandsanhörung hat ergeben, dass auch die Spitzenverbände Ja zu unserem Gesetzentwurf sagen. Ich bitte Sie darum, dem zuzustimmen. Wir werden im Innenausschuss hoffentlich zügig beraten und dann zum Schluss diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Kollege Dremel, vielen Dank. Bitte bleiben Sie noch am Pult. – Es gibt eine weitere Zwischenbemerkung von Herrn Johannes Becher. Bitte schön, Herr Kollege Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Natürlich verursachen Stichtage per se Härten, das ist klar. Ich habe zwei Fragen konkret zu diesem Stichtag, nämlich erstens: Warum ist dieser Stichtag zwingend erforderlich? Das geht aus dem Gesetz überhaupt nicht hervor, auch aus der Begründung nicht. Warum ist dieser Stichtag zwingend erforderlich?

Und zweite Frage: Warum ist es der 31. Dezember 2019 geworden? Wie ist man auf dieses Datum gekommen? Warum nicht ein anderer Tag? Was ist der Rechtsgrund, der Sachgrund dafür, dass es der 31. Dezember 2019 geworden ist?

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön, Herr Kollege.

Holger Dremel (CSU): Herr Kollege Becher, einen Rechtsgrund für einen Stichtag gibt es letztendlich nicht. Wenn ich aber gewisse Mittel zur Verfügung habe, dann muss ich irgendwann mal sagen, bis wann ich im alten Verfahren abrechne und ab wann in dem neuen. Deswegen wurde diese Stichtagsregelung vorgeschlagen. Wir können es gerne im Innenausschuss noch vertiefen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Damit darf ich den nächsten Redner aufrufen: Herrn Abgeordneten Richard Graupner von der AfD-Fraktion. Bitte schön, Herr Abgeordneter Graupner.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, sehr verehrte Damen und Herren! Über den vorliegenden Änderungsentwurf der Staatsregierung zum Kommunalabgabengesetz besteht auch aus der gebotenen kritischen Perspektive einer Oppositionspartei heraus kein wesentlicher Dissens. Aus meiner Sicht kann an der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der vorgelegten Änderungsvorschläge kaum gezweifelt werden. Sinn-

haft sind sie vor allem unter dem Aspekt der Wahrung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit. Notwendig wurden sie aufgrund diverser gesetzlicher Änderungen durch den Bundesgesetzgeber. Die konkreten Sachverhalte, auf die sich die Änderungen beziehen, wurden bereits ausführlich dargelegt, sodass ich mich hier einigermaßen kurzfassen kann.

Zunächst geht es um eine Anpassung des Erschließungsbeitragsrechts an die allgemeinen Regelungen des Beitragsrechts für den Investitionsaufwand der Gemeinden. Letztere sollen nun auch entsprechend auf Erschließungsbeiträge ausgeweitet werden; das erscheint sinnfälliger.

Auch die zweite Änderung betrifft das Erschließungsbeitragsrecht. Hier kann es aufgrund einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs passieren, dass Gemeinden unter bestimmten Umständen zur Rückzahlung von Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge verpflichtet werden, deren Bescheide bereits zeitlich sehr weit zurückliegen. Es geht zum Beispiel um Beiträge für Anlagen, die bereits technisch, aber noch nicht endgültig fertiggestellt sind und somit für die Beitragspflichtigen im Alltag nutzbar sind.

Für die betreffenden Gemeinden ergeben sich aus der derzeitigen Rechtslage erhebliche, nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sogar sehr strenge und letztlich nicht gebotene Folgen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Artikels 19 KAG schaffen eine aus unserer Sicht sinnvolle Übergangsregelung.

Eine dritte Regelung zielt auf die Wiederherstellung der Erhebungspraxis von Kurabgaben. Die Gemeinden konnten hier bis zum Jahr 2016 pauschale Kurbeiträge festsetzen, und zwar sowohl für die Zweitwohnungsinhaber als auch deren Ehegatten sowie deren Kinder. Dies hatte praktische und auch verwaltungstechnische Vorteile, da sich die konkrete Anwesenheitsdauer der betreffenden Personen in der Zweitwohnung prinzipiell nur schwer feststellen lässt. Derzeit ist dieses Verfahren aber nur noch in Bezug auf den Zweitwohnungsinhaber möglich. Eine Anpassung der Satzungser-

mächtigung, die eine Rückkehr zur bis 2016 gängigen Praxis erlaubt, ist daher ebenfalls zu begrüßen.

Uns als Partei der Rechtsstaatlichkeit ist es wichtig, dass die Gesetze auf die aktuellen Bedürfnisse ausgerichtet sind. Dabei muss auch immer die aktuelle Rechtsprechung einfließen, was bei dem vorliegenden Änderungsgesetz der Fall ist. Wir stehen dem Vorhaben prinzipiell positiv gegenüber.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Graupner. – Als nächsten Redner darf ich den Abgeordneten Joachim Hanisch von den FREIEN WÄHLERN aufrufen. Herr Abgeordneter Hanisch, bitte schön, Sie haben das Wort.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir FREIEN WÄHLER begrüßen den Gesetzentwurf der Staatsregierung. Wir müssen aufgrund der geänderten Rechtsprechung, aufgrund der Änderung von bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften sowie der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs diese Erschließungsbeiträge anpassen – beim Kurbeitrag ist es ähnlich –, um Klarheit zu haben und die Kommunen zumindest in den gleichen Rechtszustand zu versetzen wie vorher, als sie in ihren Satzungen geregelt hatten, was jetzt nicht mehr gültig ist, und dafür zu sorgen, dass das auch in Zukunft praktiziert werden kann.

Auf diese 20, 25 Jahre und den Termin bei den Erschließungskosten möchte ich schon eingehen, weil es bei dieser trockenen Materie nämlich zwei Seiten gibt: auf der einen Seite den Bürger – den haben Sie ein bisschen vergessen – und auf der anderen Seite die Kommune. Beim Bürger sehe ich die Situation so, dass der Bürger einen Vertrauensanspruch hat, nach einer bestimmten Zeit einen Beitragsendabrechnungsbescheid zu bekommen. Da ist es beileibe nicht so, dass es nur eine Gemeinde in Bayern war, sondern da gibt es schon mehrere Beispiele, dass die Kommune mit ihrem Endbeitragsbescheid viele Jahre gewartet hat, aus welchen Gründen auch

immer. Ich gebe Ihnen recht: Meistens waren es – so ist es in der Praxis draußen – Grundstücksangelegenheiten, die das Ganze verzögert haben, sei es der Erwerb, sei es die Vermessung, was auch immer mit dem Grundstück in Verbindung stand. Das hat die Angelegenheit verzögert. Insofern muss es nicht unbedingt von den Kommunen verschuldet sein, aber die Kommunen konnten trotzdem Endabrechnungen durchführen. Wenn sie auf einen Betrag von vielleicht 30 Quadratmeter mal dreißig oder zwanzig Euro verzichtet haben, konnten sie durchaus auch einen endgültigen Bescheid herausgeben. Aber der Bürger hat in unseren Augen schon einen bestimmten Vertrauensanspruch gegenüber seinem Gemeinderat, Stadtrat, Marktrat, und er kann verlangen, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einen Bescheid zu erhalten. Nachdem dem nicht immer Rechnung getragen wurde, hat man diesen Stichtag eingeführt.

Man kann jetzt darüber diskutieren: Warum dieser Stichtag? – Die Diskussionen kann man vielleicht im Innenausschuss nachholen. Aber mit Stichtagen hat es immer so seine Bewandnis: Der eine findet ihn gut, der andere findet ihn schlecht, und jeder kann für den Stichtag auch noch Beispiele finden. Das hat zwar mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge überhaupt nichts zu tun, aber da geht es wirklich darum, den Bürger zu seinem Recht zu verhelfen und mit der Änderung dafür zu sorgen, dass die Kommune Vorauszahlungen, die sie erhoben hat, nicht wieder zurückzahlen muss. Ich glaube, da sind wir uns auch einig, das so zu regeln, dass diese Vorauszahlungen bei der Kommune bleiben. Wenn sich dann noch etwas ergibt an Restzahlung – meine Güte! –, dann haben sie Pech gehabt, und wenn der Bürger noch etwas kriegt, dann bekommt er es zurück. Ich glaube, das ist sauber geregelt.

Lassen Sie mich zu einem Punkt sprechen, der bisher zu kurz gekommen ist, der im Gesetzentwurf aber auch enthalten ist, nämlich zur Möglichkeit, dass die Kommunen Hand- und Spanndienste – den Begriff werden eigentlich nur die Älteren verstehen – einbringen. Das sind Sachleistungen, die die Kommune mit ihren Arbeitern und dem gemeindlichen Gerät, beispielsweise dem Unimog, erbringt. Da muss sie nicht ausschreiben, wer der günstigste ist. Das kann bei diesem Artikel 5 KAG noch mitabge-

rechnet werden. Damit können diese kommunalen Leistungen auch mit eingebracht werden. Ich glaube, dafür haben wir auch alle Verständnis. Das musste einmal geregelt werden. Letztendlich wird der Bürger Nutznießer der ganzen Angelegenheit sein, weil solche Leistungen mit den kommunalen Arbeitern in der Regel günstiger erbracht werden können, als wenn man sie ausschreibt.

Dann geht es um die Kurabgaben. Meine Güte! Wir müssen nach dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs den Gemeinden einfach wieder die Möglichkeit geben, ihre Satzungen so zu gestalten, dass sie in den gleichen Rechtszustand kommen, in dem sie vor diesem Urteil des Gerichts waren. Hier zu reagieren, ist eine primäre Aufgabe des Gesetzgebers. Das ist in diesem Entwurf des Ministeriums dabei. Insofern freue ich mich auf die Diskussionen im Innenausschuss. Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter Hanisch. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Klaus Adelt von der SPD-Fraktion aufrufen. – Auch an dieser Stelle einen herzlichen Dank an unsere Offiziantinnen und Offizianten für ihre sehr verlässliche Arbeit: Sie sorgen immer dafür, dass die Hygiene stimmt.

(Allgemeiner Beifall)

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Was unser Kommunalgesetz an Stilblüten hervorbringt, konnte man wieder in der Dostlerstraße in Amberg erleben. Da soll mitten in der Straße eine Mauer gebaut werden, damit die Erschließung endlich beendet wird. Wenn sie nämlich nicht fertiggestellt wird, können keine Beiträge mehr abgerechnet werden. Das ist praxisfern und ein schlechter Scherz für Kommunen und Bürger. Wir haben hier auch schon oft über die Altanlagen und die Probleme diskutiert. Noch ausführlicher haben wir über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge diskutiert. Sie wurde damals ohne jegliches

Konzept übers Knie gebrochen. Jetzt fehlt das Geld für den Straßenbau an allen Ecken und Enden. Dieses Chaos ist unverantwortlich.

Herr Kollege Hanisch ist nicht mehr da: Er spricht immer vom einzelnen Bürger. Da möchte ich zu bedenken geben, dass die Kommune die Gesamtheit aller in ihr lebenden Bürger ist. Es betrifft also alle. Der vorliegende Gesetzentwurf taugt nicht für einen harten Schlagabtausch hier in diesem Plenum; denn er repariert das Kommunalabgabengesetz an mehreren Stellen, auch aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung. Da geht es um die Zurückerstattung von Vorausleistungen nach 20 Jahren. Da gibt es eine Ungenauigkeit bei der vorgesehenen Rückzahlungspflicht. Es kann nicht sein, dass jemand jahrzehntelang eine fertige Straße benutzt und dann auch noch seine Vorausleistungen zurückbekommt. Das muss korrigiert werden. Wenn wir hier keine Reparatur vornehmen, dann drohen den Kommunen erhebliche Rückzahlungen, obwohl die Straßen schon längst gebaut sind.

Die zweite Neuregelung betrifft explizit den Sach- und Personalaufwand bei den Anlagen. Er kann nach dem neuen Gesetz als Investitionsaufwand geltend gemacht werden. Das gilt auch für die Erschließungsbeiträge und für die Werk- und Dienstleistungen der Gemeinden. Dies dient dem Wohle aller.

Beim letzten Punkt, den Kurbeiträgen und deren pauschaler Erhebung muss ich sagen, dass mir dieses Problem als Bürgermeister einer Nicht-Kurgemeinde in 24 Jahren nicht untergekommen ist. Wenn man sie pauschaliert und für die Benutzung einer Zweitwohnung erhebt, kann ich das verstehen, nicht aber, dass man jetzt zwischen Ehemann und Ehefrau, zwischen Lebenspartner und Lebenspartnerin unterscheiden muss und nach den Tagen, an denen die Kinder in der Familie waren oder nicht. Naja, es muss halt geregelt werden, und es wird geregelt.

Im Gesamtergebnis ist der Gesetzentwurf richtig. Er schließt Lücken, was dringend notwendig ist. Aber Hand aufs Herz: Die Ermächtigung zur pauschalierten Berechnung des Kurbeitrags ist ja ganz nett, löst aber sicher nicht alle finanziellen Probleme

von Kurgemeinden. Das kann derzeit natürlich nur über einen Schutzschirm für die Gemeinden passieren. Ich appelliere an die Staatsregierung, hier endlich tätig zu werden.

Wir werden das Gesetz begleiten. Ich habe schon gesagt, es eignet sich nicht für eine große Streiterei. Ich bin optimistisch, dass wir es recht zügig über die Bühne bekommen. So komme ich jetzt zum letzten Begriff auf meinem Manuskript. Da steht, Herr Präsident: Maske!

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Sehr gut, löblich. Ich bedanke mich bei Herrn Abgeordneten Adelt. – Ich darf als nächsten Redner Herrn Abgeordneten Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion aufrufen. Herr Kollege Muthmann, Ihnen gehört gleich das Rednerpult, aber nur für einige Minuten.

Alexander Muthmann (FDP): Lieber Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich könnte jetzt eine Rede halten, die ich nicht brauche, die Sie nicht brauchen. Deswegen will ich mich kurzfassen. Sie haben nun oft genug erläutert bekommen, worum es an dieser Stelle geht. Der Herr Minister hat um zügige Beratung und Zustimmung gebeten. Das können wir seitens der FDP-Fraktion auch ermöglichen und zusagen. Die einzig strittige Frage hat Herr Kollege Becher aufgeworfen: Wozu braucht es die Frist "31.12.2019" im Zusammenhang mit den Vorausleistungen? – Natürlich gibt es die Überlegung, dass wir ein Ende der Vorausleistungen für Altanlagen bestimmen wollen. Ich denke, wir können im Ausschuss näher betrachten, ob wir noch einen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes brauchen, was womöglich naheliegend wäre. Das muss an dieser Stelle aber nicht weiter vertieft werden. Wir signalisieren im Wesentlichen Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Feller: Ich bedanke mich, Herr Kollege. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine Gegenrede. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/10200

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/11017

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes;

hier: Streichung der Stichtagsregelung in Art. 19 Abs. 10 Satz 1 (Drs. 18/10200)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Manfred Ländner, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/12318

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes;

hier: Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (Drs. 18/10200)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller zu 1:	Holger Dremel
Berichtersteller zu 2:	Johannes Becher
Mitberichtersteller zu 1:	Johannes Becher
Mitberichtersteller zu 2:	Holger Dremel

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

Der Änderungsantrag Drs. 18/12318 wurde nach der federführenden Beratung eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/11017 in seiner 28. Sitzung am 25. November 2020 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/11017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/12318 in seiner 32. Sitzung am 26. Januar 2021 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und weiterer Rechtsvorschriften“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 96 wird folgender Art. 96a eingefügt:

„Art. 96a

Sondervorschrift aus Anlass der Corona-Pandemie

Beschäftigte einer Dienststelle, die zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie oder der Bewältigung der Folgen der Pandemie ganz oder teilweise bis zu 18 Monate vorübergehend bei einer anderen Dienststelle eingesetzt sind, gehören weiterhin ihrer Dienststelle an.“

2. Art. 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Art. 96a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Inkräfttreten“.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/12318 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/11017 und Drs. 18/12318 in seiner 47. Sitzung am 28. Januar 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende weitere Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 4 wird im neu angefügten Abs. 10 Satz 5 nach dem Wort „zum“ das Datum „1. März 2021“ sowie nach dem Wort „am“ das Datum „28. Februar 2021“ eingefügt.
2. Im neuen § 3 Abs. 1 wird als Datum des Inkräfttretens der „1. März 2021“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/12318 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/11017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Geszentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/10200, 18/12541

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ausnahme der § 128 Abs. 2 und § 135 Abs. 6 BauGB gelten die §§ 127 Abs. 2 und 128 bis 135 sowie § 242 Abs. 2 bis 8 BauGB jeweils in der am 8. September 2015 geltenden Fassung entsprechend.“
 - b) In Abs. 3 im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1 Satz 6“ durch die Wörter „Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und 6 sowie Abs. 1a“ ersetzt.
 - d) Dem Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 2 nur für diese Teilstrecke.“
 - e) Abs. 9 wird aufgehoben.
2. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Die Gemeinden können für Inhaber von Zweitwohnungen, für deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und für die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abgabesatzung eine pauschale Abgeltung des Kurbeitrags vorschreiben, die sich jeweils an deren durchschnittlicher Aufenthaltsdauer in der Gemeinde zu orientieren hat.“
 - b) In Satz 6 wird das Wort „Zweitwohnungsinhaber“ durch das Wort „Beitragspflichtige“ ersetzt.

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung vorbehaltlich des Abs. 7 folgende Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden:
1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über den Anwendungsbereich:
§ 1 Abs. 3 AO und § 2 AO,
 - b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:
§ 3 Abs. 1, Abs. 4 ohne die Nrn. 6 bis 9, Abs. 5 AO, §§ 4, 5, 7 bis 15 AO,
 - c) über das Steuergeheimnis:
§ 30 AO mit folgenden Maßgaben:
 - aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern, die Feuerschutzabgabe und den Fremdenverkehrsbeitrag,
 - bb) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 1a ist zulässig, soweit sie einer Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dient,
 - cc) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 2 kann auch durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen werden,
 - dd) die Entscheidung nach Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
§§ 31a und 31b AO,
 - d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:
§ 32 AO,
 2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen:
§§ 33 bis 36 AO,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis:
§§ 37 bis 50 AO,
 - c) über die Haftung:
§§ 69 bis 71, 72a Abs. 1 AO mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Wörter „steuerliche Vorteile“ durch das Wort „Abgabevorteile“ ersetzt werden,
§§ 73 bis 75, 77 AO,
 3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
 - a) über die Verfahrensgrundsätze:
 - aa) Beteiligung am Verfahren:
§§ 78 bis 80 AO, § 81 AO,
 - bb) Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen:
§ 82 Abs. 1 und 2 AO, § 83 Abs. 1 AO mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 beim ersten Bürgermeister und bei den weiteren Bürgermeistern der Gemeinderat und beim Landrat und seinem gewählten Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft,
 - cc) Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel, Fristen, Termine:
 - aaa) §§ 85 bis 87 AO,
 - bbb) § 87a AO mit der Maßgabe,
 - dass die Schriftform auch durch sonstige sichere Verfahren ersetzt werden kann, die durch Rechtsverordnung der

Staatsregierung gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegt werden, und

- dass in Abs. 8 an die Stelle der Finanzverwaltung die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, tritt,

ccc) § 87c Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 6 AO, §§ 88, 88a, 89 bis 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2 AO, §§ 97, 98, 99 AO mit der Maßgabe, dass im Kurbeitragsrecht von einer vorhergehenden Verständigung des Betroffenen abgesehen werden kann, § 101 Abs. 1 AO, §§ 102 bis 108, 109 Abs. 1 und 3 AO,

dd) Rechts- und Amtshilfe:

§ 111 Abs. 1 bis 3 und 5 AO, §§ 112 bis 115, 117 Abs. 1, 2 und 4 AO,

b) über die Verwaltungsakte:

§§ 118 bis 133 AO mit der Maßgabe, dass in § 122 Abs. 1 Satz 4 AO die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht“ durch die Wörter „Empfangsvollmacht in schriftformersetzender elektronischer Form“, in § 122 Abs. 5 Satz 2 AO das Wort „Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“, in § 122 Abs. 5 Satz 3 AO die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ und in § 132 Satz 1 und 2 AO jeweils das Wort „finanzgerichtlichen“ durch das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ ersetzt werden,

4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –

a) über die Mitwirkungspflichten:

§ 140 AO ohne die Wörter „als den Steuergesetzen“, §§ 145 bis 148, 149 Abs. 1 und 2 AO, § 150 Abs. 1 bis 5 AO, §§ 151, 152 Abs. 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 AO mit der Maßgabe, dass die Höhe des Verspätungszuschlags abweichend von Abs. 5 im Ermessen des Abgabeberechtigten steht, 10 % der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und höchstens 25 000 € betragen darf; bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile, sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, § 153 AO,

b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren:

aa) § 155 Abs. 1 bis 3 und 5 AO, § 156 Abs. 2 AO, §§ 157 bis 162 AO, § 163 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 AO, § 165 Abs. 1 AO, §§ 166, 167 AO,

bb) § 169 AO mit der Maßgabe,

- dass über Abs. 1 Satz 1 hinaus die Festsetzung eines Beitrags ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig ist; liegt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach Art. 5 Abs. 2a vor und kann der Beitrag deswegen nicht festgesetzt werden, beträgt die Frist 25 Jahre,
- dass in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Wörter „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt werden und
- dass die Festsetzungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt,

- cc) § 170 Abs. 1 AO mit der Maßgabe,
 - dass die Festsetzungsfrist dann, wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Berechnung möglich ist, und
 - dass im Fall der Ungültigkeit einer Beitragssatzung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die gültige Beitragssatzung bekanntgemacht worden ist, und § 170 Abs. 3 AO,
 - dd) § 171 AO mit der Maßgabe, dass in Abs. 3a Satz 3 die Bezugnahmen „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Bezugnahmen „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden,
 - ee) §§ 191 bis 194 AO, § 195 Satz 1 AO mit der Maßgabe, dass auch Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung betraut werden können, §§ 196 bis 203 AO mit der Maßgabe, dass in § 196 AO die Angabe „nach § 356“ entfällt,
5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –
- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis:
§§ 218, 219, 221, 222 AO, § 224 Abs. 1 und 2 AO, §§ 225, 226, 227, 228 bis 232 AO,
 - b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge:
 - aa) § 233 AO, § 234 Abs. 1 und 2 AO, § 235 AO,
 - bb) § 236 AO mit der Maßgabe,
 - dass in Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung“ die Wörter „oder eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung“, nach den Wörtern „vorbehaltlich des Absatzes 3 vom“ die Wörter „Tag der Einlegung des Widerspruchs, oder wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist, vom“ einzufügen sind,
 - dass in Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „der zu erstattende Betrag erst“ die Wörter „nach Einlegung des Widerspruchs, wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist“ einzufügen sind,
 - dass in Abs. 2 Nr. 2 im Satzteil vor Buchst. a den Wörtern „eine rechtskräftige“ die Wörter „eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung,“ voranzustellen sind und
 - dass in Abs. 3 an die Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,
 - cc) § 237 Abs. 1, 2 und 4 AO mit der Maßgabe,
 - dass in Abs. 1 Satz 1 die Wörter „eine Einspruchsentscheidung“ durch die Wörter „einen Widerspruchsbescheid“
 - sowie in Abs. 4 die Wörter „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden,
 - dd) §§ 238 bis 240 AO mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich beträgt,
- c) über die Sicherheitsleistung:
§§ 241 bis 248 AO,

6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –
 - a) über die allgemeinen Vorschriften:
§ 251 Abs. 2 und 3 AO und § 254 Abs. 2 AO,
 - b) über die Niederschlagung:
§ 261 AO.“
 - b) In Abs. 2 im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) Abs. 8 wird Abs. 7.
4. Dem Art. 19 wird folgender Abs. 10 angefügt:
- „(10) ¹In den Fällen des Art. 5a Abs. 8 sind festgesetzte und erhobene Vorausleistungen nicht zu erstatten, wenn die Erschließungsanlage mit Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 benutzbar war und die Vorausleistungen bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt wurden. ²Auf Antrag hat die Gemeinde eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags auf Grund der bis zum Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 entstandenen Kosten vorzunehmen und den Unterschiedsbetrag zu erstatten, wenn die fiktive Abrechnung ergibt, dass die Vorausleistung den fiktiven endgültigen Beitrag übersteigt. ³Der Antrag kann ab Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 gestellt werden. ⁴Art. 5 Abs. 5 Satz 4 ist für Erstattungen nach Satz 3 nicht anzuwenden. ⁵Sofern die Frist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 zum 1. März 2021 bereits abgelaufen ist, findet das Kommunalabgabengesetz in der am 28. Februar 2021 geltenden Fassung, weiterhin Anwendung.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 96 wird folgender Art. 96a eingefügt:

„Art. 96a

Sondervorschrift aus Anlass der Corona-Pandemie

Beschäftigte einer Dienststelle, die zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie oder der Bewältigung der Folgen der Pandemie ganz oder teilweise bis zu 18 Monate vorübergehend bei einer anderen Dienststelle eingesetzt sind, gehören weiterhin ihrer Dienststelle an.“

2. Art. 97 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 96a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. d am 1. April 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Holger Dremel

Abg. Johannes Becher

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Richard Graupner

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Joachim Herrmann

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (ber. Drs. 18/10200)

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Johannes Becher u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

hier: Streichung der Stichtagsregelung in Art. 19 Abs. 10 Satz 1 (Drs. 18/11017)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

**Wolfgang Fackler, Manfred Ländner, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u. a. und Fraktion (FREIE
WÄHLER)**

hier: Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (Drs. 18/12318)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. – Erster Redner ist für die CSU-Fraktion Herr Kollege Holger Dremel. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Holger Dremel (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Seit der Ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Oktober 2020 haben sich mit ihm inzwischen die zuständigen Ausschüsse, und zwar der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport, der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen beschäftigt. Sie haben jeweils mehrheitlich Zustimmung mit einigen Änderungen empfohlen. Auch bei der zuvor bereits erfolgten Verbändeanhörung haben dem Gesetzentwurf die kommunalen Spitzenverbände

sowie alle weiteren beteiligten Verbände zugestimmt. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat Zustimmung mit der Maßgabe empfohlen, dass nach Artikel 96 noch folgender Artikel 96a eingefügt wird:

Sondervorschrift aus Anlass der Corona-Pandemie

Beschäftigte einer Dienststelle, die zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie oder bei der Bewältigung der Folgen der Pandemie ganz oder teilweise bis zu 18 Monate vorübergehend bei einer anderen Dienststelle eingesetzt sind, gehören weiterhin ihrer Dienststelle an.

Dieser Artikel soll mit Ablauf des 31. Juli 2023 wieder außer Kraft treten. Er hilft insbesondere bei den anstehenden Personalratswahlen.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, die wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfes liegen erstens in der Klarstellung des Erschließungsbeitragsrechts. Gemäß der aktuellen Rechtslage können Gemeinden nach den allgemeinen Regelungen des Beitragsrechtes auch den erforderlichen Wert der von ihnen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte sowie die von ihrem Personal als Beitragsberechtigte erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung als Investitionsaufwand geltend machen. Allerdings ist das im Erschließungsbeitragsrecht nach Artikel 5a des Kommunalabgabengesetzes – KAG – bisher gesetzlich nicht geregelt.

Mit dem neuen Artikel 5a Absatz 5 KAG erfolgt hier eine Klarstellung. Die bereits bei den Beiträgen, beispielsweise für leitungsgebundene Anlagen, geltenden Regelungen, die den Gemeinden die Möglichkeit geben, aus ihrem Vermögen bereitgestellte Sachen und Rechte sowie die erbrachten Werk- und Dienstleistungen in die Beitragsberechnung einzubeziehen, werden damit auch auf die Erschließungsbeiträge erstreckt. Das ist deshalb wichtig, liebe Kolleginnen und Kollegen, weil ohne diese Gesetzesänderung auch in Zukunft eine Abrechnung der entsprechenden Leistungen der Kommunen dem Bürger gegenüber nicht möglich wäre. Der bisherige Artikel 5a Absatz 2 KAG

wird durch einen Verweis auf den im Wortlaut gleichen § 127 Absatz 2 des Baugesetzbuches ersetzt.

Zweitens schaffen wir eine Übergangslösung für Vorausleistungsbescheide der Vergangenheit. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bereits 2018 entschieden, dass nach Ablauf der Abschlussfrist – das sind im Regelfall 20 und ausnahmsweise 30 Jahre – die Vorausleistungsbescheide keinen Rechtsgrund für das Behalten einer Vorausleistung darstellen können, wenn bis dahin keine sachlichen Beitragspflichten entstanden sind. In der Folge kann es daher zur Aufhebung der Vorausleistungsbescheide und zur Erstattung erhobener Vorausleistungen kommen.

Ohne die in diesem Gesetzentwurf vorgenommene Änderung hätte das zur Folge, dass die Gemeinden gegebenenfalls bereits lange zurückliegende Vorausleistungen zurückzahlen müssten, obwohl die betroffenen Anlieger unter Umständen schon viele Jahre lang von den Investitionen profitiert haben, die über die endgültige Beitragsfestsetzung hätten finanziert werden sollen. Durch diese Gesetzesänderung soll nun sichergestellt werden, dass in der Vergangenheit liegende, bereits abgeschlossene Sachverhalte nicht erneut aufgegriffen werden. Ich möchte noch einmal betonen: Die Regelung ist eindeutig nur für in der Vergangenheit geltende Sachverhalte bestimmt, sodass es für die Zukunft bei der durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Rechtslage bleibt.

Meine Damen und Herren, der gewählte Stichtag stellt dabei sicher, dass die Kommunen ausreichend Zeit hatten, sich auf die aus der Entscheidung resultierenden rechtlichen Anforderungen einzustellen. Durch diese Übergangsregelung wird nun die dringend notwendige Rechtssicherheit für Bürger und für Kommunen geschaffen. Die bislang bereits abgeschlossenen Sachverhalte bleiben auch in Zukunft abgeschlossen, sodass weder die Bürger noch die Kommunen nach einem gewissen Zeitablauf mit neuen Forderungen rechnen müssen. Bereits entstandene Rückzahlungsansprüche werden aber geschützt. Den dazu gestellten Änderungsantrag der GRÜNEN, der die Abkehr von der Konstruktion einer zeitlich begrenzten Übergangsregelung fordert,

lehnen wir ab. Die vorgesehene Übergangslösung mit dem Stichtag 31.12.2019 beruht auf der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen bei Erschließungsanlagen, deren Baubeginn am 1. April 2021 länger als 25 Jahre in der Vergangenheit liegt.

Als dritten Punkt umfasst dieser Gesetzentwurf die pauschale Abgeltung des Kurbeitrags für Familienangehörige bei Zweitwohnungen. Die sogenannte Kurbeitragssatzung der Gemeinde kann für Inhaber von Zweitwohnungen und deren Ehegatten und Kinder eine pauschalierte Abgeltung des Kurbeitrags festlegen. In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aber bereits 2016 entschieden, dass die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 7 Absatz 2 Satz 5 KAG lediglich die pauschalierte Abgeltung für die Inhaber von Zweitwohnungen selbst umfasst, nicht jedoch eine pauschalierte Abgeltung für deren Ehegatten und Kinder. Damit sind die betreffenden Regelungen in den Kurbeitragssatzungen unwirksam.

Um die Rechtssicherheit bei der pauschalen Abgeltung des Kurbeitrags für Familienangehörige bei Zweitwohnungen herzustellen, wird Artikels 7 Absatz 2 Satz 5 nun so gefasst, dass er die Kommunen ausdrücklich auch zum Erlass von Satzungsbestimmungen ermächtigt, die die pauschalierte Abgeltung der Kurbeiträge regeln für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner von Zweitwohnungsinhabern sowie für die im Haushalt der Zweitwohnungsinhaber lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit diesen Änderungen, die, wie gesagt, bei der Anhörung der Verbände von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt wurden, präzisieren wir das Kommunalabgabengesetz in einigen zentralen Bereichen und schaffen so für die Bürgerinnen und Bürger sowie für unsere Kommunen mehr Klarheit und Rechtssicherheit. Deshalb bitte ich Sie darum, diesem Gesetzentwurf in Zweiter Lesung heute zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Abgeordnete Johannes Becher. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute haben wir wieder einmal eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes. Das ist tatsächlich in den vergangenen Jahren immer wieder verändert worden. Man hat versucht, das Gesetz vielleicht ein bisschen einfacher und gerechter zu machen. Ob das wirklich immer geglückt ist, darf schon bezweifelt werden.

Meine grundsätzliche Einstellung – und das sage ich schon immer mal wieder, weil wir auch Debatten in andere Richtungen haben – ist schon, dass ein Grundstückseigentümer, der eine Leistung der Kommune erhält, auch angemessen an den Kosten zu beteiligen ist, insbesondere wenn es um die Erschließung geht. Die Allgemeinheit kann nicht für die Kosten und Vorteile des Einzelnen aufkommen. Das ist schon eine Grundhaltung, und davon würde ich mir mehr wünschen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Den vorliegenden Gesetzentwurf hat der Kollege Dremel schon in weiten Teilen erläutert, wenngleich ich seine Einschätzung nicht in allen Bereichen teile. Die Änderung in Artikel 5 KAG, nach der die Kommunen künftig auch die Werk- und Dienstleistungen mit umlegen, die das eigene Personal, also klassisch der Bauhof, erbringt, ist sicherlich sinnvoll, logisch und unbestritten.

Dann ging es um die Kurbeiträge. Das ist ebenfalls ausgeführt worden. Man passt die Gesetzeslage der Rechtslage an und schafft eine sinnvolle Lösung, sodass die Pauschale wieder funktioniert. Auch das war im Ausschuss unstrittig. Das kann man machen.

Für problematisch halte ich aber die Änderungen bei Artikel 19 Absatz 10. Wenn hier mehrfach die kommunalen Spitzenverbände zitiert werden, muss man schon die ganze Wahrheit zitieren. Die Spitzenverbände waren mit weiten Teilen des Gesetzentwurfes zufrieden; mit dieser Stichtagsregelung waren sie explizit nicht zufrieden. Herr Kollege Dremel, das wissen Sie auch. Ich finde, das kann man der Vollständigkeit halber hier auch darstellen, und man sollte nicht immer sagen: Die Spitzenverbände waren unisono dabei.

Das ganze Problem geht ja im Grunde ins Jahr 2016 zurück. Damals hat man diese Verjährungsfrist von 25 Jahren eingeführt, natürlich auch genötigt durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Die Frist der 25 Jahre tritt jetzt am 1. April 2021 in Kraft. Darum haben sich die Kommunen landauf, landab in ihren Gremien mit dieser Thematik beschäftigen dürfen bzw. müssen, mit all den Schwierigkeiten, die damit verbunden waren.

Das war damals noch nicht das Riesenproblem, weil man gesagt hat: Gut, wenn die Verjährung eintritt, dann haben wir die Ausbaubeiträge, dann bekommen wir immerhin noch etwas, und die Vorausleistungen, die wir einnehmen, wären ein Rechtsgrund, die können wir behalten. – Insofern war 2016 nicht die große Dramatik gegeben.

2018 war dann ein interessantes Jahr: Kurz vor der Landtagswahl hat man sehr überstürzt die Straßenausbaubeiträge abgeschafft, mit weiteren Folgeproblemen, was die Einnahmensituation der Kommunen angeht. Plötzlich ist die Altfallregelung richtig relevant geworden, weil man nichts mehr kompensieren konnte.

Im Übrigen sind Sie hier mehrheitlich der Meinung, dass es so viele Härtefälle gibt, dass Sie eine Härtefallkommission für die Strabs einsetzen, die 50 Millionen Euro zu verteilen hat, aber nicht in die Gänge kommt, wie der Bericht letzte Woche im Innenausschuss sehr deutlich gezeigt hat.

Jetzt sind wir bei den Strebs und bei den Vorausleistungen. 2016 wurde gerichtlich entschieden, dass sie zurückbezahlt werden müssen. Daher schafft man hier die

Rechtsgrundlage, dass die Vorausleistungen aus der Vergangenheit behalten werden dürfen. Das ist richtig, aber man versieht das mit dem rückwirkenden Stichtag "31. Dezember 2019", damit in Zukunft die Vorausleistungen wieder zurückbezahlt werden müssen. Das haben Sie im Innenausschuss damit begründet, dass die Stichtagsregelung Planungssicherheit für die Kommunen schaffe.

Diese Planungssicherheit bedeutet, dass man künftig, wenn man Vorausleistungsbescheide erlässt, im Rahmen der 25 Jahre aber nicht zur endgültigen Abrechnung kommt, warum auch immer, wieder zurückzahlen darf. Das ist eine schöne Planungssicherheit für die Kommunen! Sie hätten sich etwas anderes gewünscht, nämlich dass man diesen Stichtag aus dem Gesetz herausnimmt, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Letztlich ist im Ausschuss offengeblieben, warum man eigentlich dieses Datum wählt. Die Begründungen haben mich nicht vollständig überzeugt. Darum halten wir unseren Änderungsantrag aufrecht und wollen explizit darüber abstimmen, schon um noch einmal deutlich zu machen, dass wir diese Stichtagsregelung nicht für sinnvoll erachten und sie gerne gestrichen hätten.

Gleichzeitig ist etwas anderes in dieses Gesetz hineingekommen, was mit dem KAG überhaupt nichts zu tun hat. Das Bayerische Personalvertretungsgesetz ist im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes quasi hineingewurschtelt worden. Die Thematik ist aus meiner Sicht unstrittig.

Da wir das Personalvertretungsgesetz inhaltlich für zustimmungsfähig halten, das KAG wegen der Stichtagsregelung aber nicht, wird es am Ende eine Enthaltung. – Herzlichen Dank!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Abgeordnete Joachim Hanisch. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sagen uneingeschränkt Ja zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und halten ihn für sinnvoll. Er nimmt auf die Rechtsprechung der vergangenen Jahre in Bund und Land Rücksicht, er bringt den Bürgern, aber auch den Kommunen Vorteile. Fast möchte ich sagen: eine Win-win-Situation.

Das Argument mit den 25 Jahren, das Sie gebracht haben, Herr Kollege Becher, wirkt in die Zukunft. Man kann das genauso umgekehrt sehen. Hat denn der Bürger keinen Anspruch darauf, wenn die Gemeinde eine Maßnahme nicht innerhalb 25 Jahren abrechnet – 25 Jahre sind eine lange Zeit –, wenn die Kommune 25 Jahre lang – ich würde fast sagen – schläft? Es gibt so viele Möglichkeiten und keinen Grund, der daran hindert, das zu realisieren. Wenn die Gemeinde nach 25 Jahren keinen endgültigen Bescheid herausgeben kann oder will, dann braucht sie das Geld wahrscheinlich nicht. Ich bin der Meinung: Dann haben sie es verwirkt.

Dazu kann man unterschiedlicher Meinung sein. Das sind kleine Details. Ich glaube, im Großen und Ganzen sind wir in den wesentlichen Punkten einer Meinung. Es werden gute Entscheidungen getroffen. Der Vertrauensanspruch des Bürgers wird sehr hoch eingestuft, was die Verjährungsfristen angeht. Da ist eine hervorragende Regelung getroffen worden.

Dieser Artikel 96a wird neu in das Bayerische Personalvertretungsgesetz eingefügt und mit einem Haltbarkeitsdatum bis zum 31.07.2023 versehen. Coronabedingt ist das sicherlich eine gute Entscheidung.

Was die Kurbeiträge anbelangt, ist auch hier wieder ein Rechtszustand für die Gemeinden, dass sie das in ihren Satzungen so regeln können, wie sie es wollen und wie sie es vorher schon hatten. Insofern muss ich die Zeit nicht unnötig strapazieren. Von

meinen Vorrednern, vor allem vom ersten Redner, ist eigentlich auf den Sachverhalt vollumfänglich eingegangen worden.

Wir freuen uns, dass dieser Gesetzentwurf in dieser Fassung kommt. Wenn es einen Punkt gibt, in dem die kommunalen Spitzenverbände nicht ganz unserer Meinung sind, so werte ich das als großen Erfolg. Ein Punkt von vielen ist, glaube ich, eine ganz gute Bilanz. Ein vernünftiger Gesetzentwurf; er ist überfällig. Wir stimmen dem natürlich zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Richard Graupner. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die geplanten Änderungen des Gesetzentwurfs der Staatsregierung sind bereits bei den vorangegangenen Diskussionen hier im Plenum und im Innenausschuss im Großen und Ganzen auf Zustimmung gestoßen. Daran hat sich – wie wir gehört haben – nichts geändert.

Besonders die Anpassung des Erschließungsbeitragsrechts in Artikel 5a an die in Artikel 5 vorgesehene Regelung des allgemeinen Beitragsrechts ist weitestgehend unstrittig.

Das gilt ebenso für die Wiedereinführung einer pauschalen Beitragserhebung für Kurbeiträge für Zweitwohnungsinhaber, auch wenn sie ein wenig spät kommt. Die Änderung der Rechtsprechung, welche die Anpassung überhaupt erst notwendig gemacht hat, liegt bereits vier Jahre zurück.

Im Innenausschuss sind die nach meinem Dafürhalten eher minimalen unterschiedlichen Gewichtungen der einzelnen Fraktionen herausgearbeitet worden. Die einen legen den Schwerpunkt ein wenig mehr auf die Perspektive der Kommunen, die anderen auf die der betroffenen Bürger. Für mich gilt der Leitsatz – und auch darin, denke ich, dürfte weitgehend Einigkeit herrschen –, dass die Interessen der Kommunen einerseits und die Belange der Bürger andererseits stets in einem sinnvollen und für beide Seiten tragbaren Kompromiss berücksichtigt werden müssen.

Der größte Dissens entzündete sich an der mit Änderung des Artikels 19 KAG getroffenen Übergangsregelung. Sowohl für die Kommunen als auch für die betroffenen Bürger ergibt sich aber durch diese Regelung die Sicherheit, dass nach der Übergangsfrist keine neuen Forderungen erhoben werden können.

Die GRÜNEN nehmen vor allem Anstoß an der Stichtagsregelung. Vielleicht liegt das an dem Umstand, dass Stichtagsregelungen es nun einmal so an sich haben, in einen Zustand vor und in einen Zustand nach dem Stichtag zu diskriminieren. So schafft man Planungs- und Rechtssicherheit. Aber das lässt wohl die grün-antidiskriminatorische Daueralarmbereitschaft einfach nicht zu, sich mit dieser schlichten Tatsache anzufreunden.

Die Frage, warum denn nun genau dieser Tag, konkret der 31.12.2019, und warum nicht ein anderer, ließe sich auf jedes andere Datum ebenso übertragen und würde dementsprechend in einer prinzipiellen Ablehnung von Stichtagsregelungen münden. Jahresenddaten haben sich nun mal eingespielt und sind kalendarisch auch sinnvoll. Wie das Innenministerium völlig richtig dargelegt hat, wurde die Stichtagsregelung auch deswegen gewählt, da die Kommunen zu diesem Zeitpunkt in jedem Fall über die durch die Rechtsprechung geänderte Rechtslage informiert waren und somit Zeit genug hatten, sich darauf einzustellen.

Ich denke also, der im Gesetzentwurf vorgesehene Stichtag ist alles in allem eine gute Regelung. Für den Änderungsantrag der GRÜNEN sehe ich aus diesem Grund keine Notwendigkeit; wir werden ihn ablehnen.

Dem Gesetzentwurf der Staatsregierung sowie dem Änderungsantrag zur coronabedingten befristeten Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes verweigern wir unsere Zustimmung nicht. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion der Abgeordnete Klaus Adelt. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf ist sicherlich kein Grund für Beifallsstürme und höchste Grade der Begeisterung. Er ist dringend notwendig und wurde in den Ausschüssen und im Gremium entsprechend beraten. Bei der Stichtagsregelung muss aber nachgebessert werden. Diese Feststellung gilt, auch wenn wir das heute nicht schaffen werden. Ich frage mich, warum die Regierungskoalition darauf besteht, hat sie doch erst mit dem Strabs-Murks gemerkt, welche Dinge dabei passieren können.

Worum geht es? – Es wurde bereits von Vorrednern erwähnt, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2018 entschieden hat, dass nach Ablauf der Ausschlussfrist von 20 Jahren unter Umständen Beiträge rückerstattet werden müssen. Diese Beiträge gehören allen Bürgern und sind zu Recht bei der Gemeinde, wenn die Straße benutzt werden kann. Daran rüttelt kein Gericht, und das fordert kein Gericht.

Wir wollen klarstellen, dass die vorausgezahlten Beiträge behalten werden dürfen. Warum aber denkt die Staatsregierung die Sache nicht zu Ende? Sie will diese Regelung nur für die Vergangenheit und nicht für die Zukunft gelten lassen.

Wir alle haben letzte Woche im Innenausschuss gehört, zu welchem Chaos und zu welchen Ungerechtigkeiten solche Stichtage führen können. Wir brauchen keinen Stichtag; denn dieser schafft nur sinnlose Bürokratie und Ungerechtigkeiten. Aber darauf scheinen einige doch Wert zu legen, wie man es bei der Härtefallkommission sieht.

Zwei Vorrednern kann ich uneingeschränkt recht geben: Die Spitzenverbände lehnen dies ab. Auch wenn sie immer als positives Schild hochgehoben werden – sie wollen das nicht. Und wir auch nicht!

Wir als Gesetzgeber sollten eine klare Regelung schaffen. Für eine Straße, die gebaut wurde, dürfen die Gemeinden Beiträge kassieren. Das ist doch wohl mehr als logisch.

Die Neuregelung zur Einbeziehung von Sach- und Personalaufwand in die Berechnung von Erschließungsbeiträgen sehen wir als unproblematisch an, ebenso die Erhebung von Kurbeiträgen für Zweitwohnungen.

Etwas verwundert war ich schon, was das Personalvertretungsgesetz in diesem Gesetzentwurf soll. Das wäre das Gleiche, wie wenn abfallrechtliche Belange im Sozial- und im Bildungsausschuss beraten würden. Dort gehören sie einfach nicht hin. Ich kann verstehen, dass man es zügig regeln will, und es hat keine Nachteile, wenn klar gestellt wird, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin zu ihrer ursprünglichen Dienststelle gehören, obgleich sie abgeordnet sind. Dass sie dort auch ihre Personalvertretung haben, ist im Sinne der SPD.

Wir stimmen im Ergebnis dem Gesetzentwurf zu, wenngleich er eine bittere Kröte hat: die des Stichtags. Deshalb stimmen wir auch dem berechtigten Änderungsantrag der GRÜNEN zu. Der Gesetzentwurf ist schon so eine notwendige Verbesserung. Aber ich sage es noch einmal ganz klar: Die Stichtagsregelung brauchen wir nicht.

Das Abstimmungsverhalten habe ich erklärt. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion Herr Abgeordneter Alexander Muthmann. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In aller Kürze: Der personalvertretungsrechtlichen Regelung, die noch – trickreich – Inhalt dieses Gesetzentwurfs geworden ist, stimmen wir zu. Auch die pauschale Kurbeitragslösung nicht nur für die Inhaber der Zweitwohnung, sondern auch für die beitragspflichtigen Ehegatten und die Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres halten wir für richtig.

Ich will nur darauf hinweisen, dass in der Gesetzesbegründung wortreich und umfangreich der bürokratische Aufwand beschrieben wird, der den Gemeinden drohte und droht, solange diese Regelung nicht Gesetz geworden ist. Das ist eindrucksvoll. Umso mehr stellt sich die Frage, warum es vier Jahre gedauert hat, bis man den Gemeinden so großen bürokratischen Aufwand an dieser Stelle endlich erspart. Die Neuregelung ist also richtig, kommt aber spät.

Unstrittig ist auch die Änderung des Artikels 5a KAG, die die Möglichkeit der Umlageung des Wertes der vom eigenen Personal erbrachten Dienst- und Werkleistungen eröffnet. Das ist sachgerecht und in den Beratungen nicht strittig gewesen.

Zuletzt geht es um die eigentlich zentrale Frage des kommunalen Abgabenrechts, nämlich die nach einer angemessenen Kostenverteilung zwischen der Allgemeinheit und den besonders Begünstigten, insbesondere dann, wenn die Vorteile ganz überwiegend den Einzelnen zugutekommen. Das ist insbesondere immer dann der Fall, wenn Erschließungsstraßen fertiggestellt sind und entsprechende Benutzungsmöglichkeiten bestehen. Wir bekommen jetzt eine Regelung mit einer Frist; diese ist schon hinreichend beschrieben und diskutiert worden. Wenn die Vorausleistungen bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt wurden, ergibt sich die Konsequenz des Be-

haltendürfens. Es fehlt aber eine entsprechende Perspektive für die Kommunen, was die Zeit darüber hinaus anbetrifft.

Wir haben uns in den Beratungen durchaus der Argumentation und dem Änderungsantrag der GRÜNEN angeschlossen und diesen unterstützt. Dass dieser Vorschlag heute nicht Gesetz werden wird, ist absehbar; das erkennen auch wir. Wir bedauern dies. Aber in einer bewertenden Gesamtbetrachtung der verschiedenen Aspekte des Gesetzentwurfs kommen wir bei unserem Abstimmungsverhalten dann doch zu einem anderen Ergebnis. Es sei durchaus zu Protokoll gegeben, dass wir an dieser Stelle nicht ganz glücklich sind; aber dem Gesamtentwurf werden wir angesichts der Vielzahl der Punkte, die einen Schritt nach vorn darstellen, schlussendlich doch zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die Staatsregierung spricht nun noch Herr Staatsminister Joachim Herrmann. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die vorliegenden Änderungen des Kommunalabgabengesetzes bezwecken Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren für Bürger und Kommunen und sorgen dafür, dass Zustände, die die Beteiligten seit Jahrzehnten als abgeschlossen betrachten, nicht erneut aufgegriffen werden müssen. Kern des Änderungsgesetzes sind Ergänzungen der Regelungen zu Erschließungsbeiträgen für Altanlagen und Änderungen der Regelungen zur Erhebung von Kurbeiträgen für Angehörige von Inhabern einer Zweitwohnung.

Der Gesetzentwurf ergänzt die Übergangsregelungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Altanlagen im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Bekanntlich darf ab dem 1. April 2021 kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden, sofern seit Beginn der erstmaligen technischen

Herstellung der betroffenen Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.

Es war damals zweifellos eine bürgerfreundliche, kluge Entscheidung des Landtags, dies so zu begrenzen. Nach der Rechtsprechung sind nun mit Eintritt einer Ausschlussfrist Vorausleistungsbescheide kein Rechtsgrund für das Behalten einer Vorausleistung, wenn bis dahin keine Beitragspflicht entstanden ist.

Dies bedeutet für die bayerische Kommune: Es kann dazu kommen, dass sie Anliegern vereinnahmte Vorausleistungen erstatten müssen, die jemand in der Tat schon vor über 20 Jahren bezahlt hat. Diese haben die Kommunen bislang grundsätzlich unbefristet behalten können, sofern die Anlage benutzbar war. Eine Änderung dieser Sachlage war, denke ich, bei Einführung der Ausschlussfristen vom Landtag damals nicht beabsichtigt. Die hiervon betroffenen Sachverhalte liegen, wohlgemerkt, mindestens 20 Jahre in der Vergangenheit. Wenn man ehrlich ist: Alle Beteiligten empfinden das doch in der Regel als abgeschlossen.

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung werden die Ausschlussfristen um eine Übergangsregelung ergänzt und ein eigenständiger Rechtsgrund für das Behalten bestimmter Vorausleistungen geschaffen. Dies entspricht dem Rechtsgedanken der Fiktion des Artikels 5a Absatz 8 KAG. Bei der Ausgestaltung der Übergangsregelung wurden die Interessen der Anlieger und der Kommunen intensiv gegeneinander abgewogen.

Daneben wird die Rechtslage zur Erhebung von Kurbeiträgen geändert; denn in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der VGH im Jahr 2016 entschieden, dass die Satzungsermächtigung in Artikel 7 Absatz 2 KAG lediglich eine pauschalierte Abgeltung für den Inhaber von Zweitwohnungen selbst, nicht aber für Ehegatten und Kinder umfasst. Bis dahin hatten viele Gemeinden Satzungen erlassen, die für Inhaber von Zweitwohnungen sowie deren Ehegatten und Kinder eine pauschalierte Abgeltung des Kurbeitrags festlegten. Dies war gängige Praxis.

Der Wegfall dieser Möglichkeit ist mit großem bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten verbunden, weil nämlich nicht – wohlgemerkt – für Ehegatten und Kinder kein Kurbeitrag mehr erhoben würde, sondern er könnte nicht mehr pauschal erhoben werden, wie das bisher üblich war zur Verwaltungsvereinfachung und auch zugunsten der Bürger, sondern er müsste jetzt wieder von jedem Einzelnen, der die Zweitwohnung noch benutzt, einzeln eingehoben werden. Das würde dem Bürger letztlich nichts sparen, wäre aber für die Gemeinde mit einem riesigen Verwaltungsaufwand verbunden. Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines pauschalierten Jahreskurbeitrags auch die Ehegatten und Kinder des Zweitwohnungsinhabers unter 16 Jahren umfasst.

Schließlich wird ohne Zusammenhang mit dem KAG im laufenden Gesetzgebungsverfahren ein neuer Artikel 96a in das Bayerische Personalvertretungsgesetz eingefügt. Das hängt nun wieder mit der aktuellen Pandemiesituation zusammen. Viele der in den Behörden des Freistaats Beschäftigten helfen zurzeit in anderen Dienststellen und Ressorts, um die coronabedingten Herausforderungen zu bewältigen. Der Einsatz dieser Mitarbeiter erfolgt immer inhaltlich und zeitlich begrenzt. Diese Tätigkeiten haben mit Blick auf die anstehenden Personalratswahlen im Jahr 2021 aber Konsequenzen für die Personalvertretungen des Freistaats: Den Beschäftigten droht in ihrer Stammdienststelle der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts. Das kann von niemandem gewollt sein, weil es letztlich vernünftigerweise nur eine Frage der Zeit ist, von Wochen oder Monaten, bis all diese Mitarbeiter wieder in ihre ursprüngliche Dienststelle zurückkehren.

Daher ist die befristete Klarstellung im Bayerischen Personalvertretungsgesetz notwendig, dass diese Beschäftigten mit Blick auf ihr aktives und passives Wahlrechts weiterhin ihrer Stammdienststelle angehören. – Ich bitte Sie alle um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Die Aussprache ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der berechtigten Drucksache 18/10200, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/11017, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/12318 und die Beschlussempfehlung mit Bericht auf Drucksache 18/12541 zugrunde.

Vorab ist über den von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/11017 abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD sowie die FDP. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER, AfD sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat zum Gesetzentwurf Zustimmung empfohlen. Der mitberatende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat zum Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER, mit dem ein neuer "§ 2 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes" eingefügt wird sowie weitere Änderungen vorgenommen werden, ebenfalls Zustimmung empfohlen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration schließt sich der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes an und empfiehlt ebenfalls Zustimmung zum Gesetzentwurf und den genannten Änderungen. Darüber hinaus schlägt er vor, in § 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs die notwendigen Daten einzufügen und im neuen § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. März 2021" einzufügen. Ich verweise im Einzelnen hierzu auf Drucksache 18/12541.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD, die SPD, die FDP sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen? – Bei Enthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist das so beschlossen.

Da kein Antrag auf eine Dritte Lesung gestellt worden ist, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD, die SPD, die FDP sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Bei Enthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/12318 seine Erledigung gefunden. – Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, gebe ich Ihnen die Ergebnisse der vorher unter Tagesordnungspunkt 6 durchgeführten Richterwahlen bekannt.

Neuwahl von Frau Dr. Claudia Löffler zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs: An der Wahl haben 112 Abgeordnete teilgenommen. Auf Frau Dr. Löffler entfielen 94 Stimmen. Mit "Nein" stimmte ein Abgeordneter. Ihrer Stimme enthalten haben sich 17 Abgeordnete. Ich stelle fest, dass der Bayerische Landtag Frau Dr. Claudia Löffler zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt hat.

Wiederwahl von Herrn Dr. Bernt Münzenberg als berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs: An der Wahl haben 112 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig war keine Stimme. Auf Herrn Dr. Münzenberg entfielen 91 Stimmen. Mit "Nein" stimmten zwei Abgeordnete. Ihrer Stimme enthalten haben sich 19 Abgeordnete. Ich stelle fest, dass der Bayerische Landtag Herrn Dr. Bernt Münzenberg zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wiedergewählt hat.

Der Tagesordnungspunkt 6 ist damit erledigt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 **München, den 26. Februar** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
19.2.2021	Gesetz über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz (Bayerisches Ehrenzeichengesetz – BayEzG) 1132-6-S	38
19.2.2021	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2024-1-I, 2035-1-F	40
25.1.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 (von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100) 01-6-11-B	45
2.2.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern 1130-2-2-I	46
11.2.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften 754-4-1-W	50
10.2.2021	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern 227-3-2-1-K	51
10.2.2021	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung 7803-1-L	59
12.2.2021	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen 2038-3-4-7-6-I/K	61
12.2.2021	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K	62
19.1.2021	Änderung der Bayerischen Gnadenordnung 313-3-J	65
12.2.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 112, 113 2126-1-15-G	67
12.2.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 114, 115 2126-1-6-G	67

1132-6-S

Gesetz über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz (Bayerisches Ehrenzeichengesetz – BayEzG)

vom 19. Februar 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten

Als Zeichen ehrender Anerkennung und öffentlicher Würdigung für hervorragende Verdienste verleiht der Ministerpräsident Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt und für Verdienste im Auslandseinsatz.

Art. 2

Form und Trageweise

(1) ¹Die Ehrenzeichen bestehen aus vergoldetem Silber und zeigen ein achtstrahliges Malteserkreuz von einem grünen Lorbeerkranz umgeben. ²Das Malteserkreuz ist weiß für Verdienste im Ehrenamt und blau für Verdienste im Auslandseinsatz. ³Ein Mittelmedaillon zeigt das weißblaue Rautenwappen mit der Umschrift „Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten“.

(2) Die Ehrenzeichen werden auf der linken oberen Brustseite getragen.

(3) An Uniformen dürfen die Ehrenzeichen in verkleinerter Form als Bandschnalle auf einem dreimal gestreiften, gewässerten weißblauen Band an der linken oberen Brustseite getragen werden.

Art. 3

Verleihung

(1) Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Ehrenamt setzt eine langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen voraus.

(2) ¹Die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Auslandseinsatz setzt voraus, dass bei einem im öffentlichen Auftrag oder Interesse durchgeführten Einsatz im Ausland ein herausgehobener persönlicher Beitrag

1. zur Friedenssicherung oder Friedenserhaltung,
2. bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen,
3. bei der Leistung humanitärer Hilfe,
4. zur Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen,
5. zum Schutz bedeutender Sachwerte und Kulturgüter oder
6. zur Förderung funktionierender Staatswesen oder zur Stärkung der Menschenrechte und demokratischen Grundwerte

geleistet wurde. ²Es sollen nicht mehr als 75 Personen jährlich ausgezeichnet werden.

(3) ¹Die Ausgezeichneten erhalten eine Verleihungsurkunde. ²Die Verleihungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht.

Art. 4

Vorschlagsberechtigte

(1) ¹Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Staatsregierung und des Landtags. ²Das Recht des Ministerpräsidenten zur Initiativauszeichnung bleibt unberührt.

(2) Für das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt sind außerdem vorschlagsberechtigt die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

(3) Für das Ehrenzeichen für Verdienste im Auslands-

einsatz sind außerdem vorschlagsberechtigt der Kommandeur des Landeskommandos Bayern sowie die Präsidenten oder Vorsitzenden des Bundespolizeipräsidiums, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Feuerwehrverbände und der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

(4) Jedermann hat das Recht, Anregungen an die Vorschlagsberechtigten zu richten.

Art. 5

Ehrenzeichenstatut

¹Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt die Staatsregierung. ²Darin sind auch die Aberkennung der Ehrenzeichen bei Unwürdigkeit der Ausgezeichneten und ihre Folgen zu regeln.

Art. 6

Katastrophenhelferabzeichen

Helferabzeichen des Ministerpräsidenten, die jeweils in Bezug auf einzelne Katastrophenfälle im Sinn des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und auf Basis eines mit Zustimmung des Landtags ergangenen Verleihungsstatuts ausgehändigt werden, stehen Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Verfassung gleich und genießen gleichen Schutz.

Art. 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2021 tritt das Gesetz über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 599, BayRS 1132-6-S) außer Kraft.

München, den 19. Februar 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2024-1-I, 2035-1-F

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 19. Februar 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ausnahme der § 128 Abs. 2 und § 135 Abs. 6 BauGB gelten die §§ 127 Abs. 2 und 128 bis 135 sowie § 242 Abs. 2 bis 8 BauGB jeweils in der am 8. September 2015 geltenden Fassung entsprechend.“

b) In Abs. 3 im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1 Satz 6“ durch die Wörter „Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und 6 sowie Abs. 1a“ ersetzt.

d) Dem Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 2 nur für diese Teilstrecke.“

e) Abs. 9 wird aufgehoben.

2. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Die Gemeinden können für Inhaber von Zweit-

wohnungen, für deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und für die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abgabesatzung eine pauschale Abgeltung des Kurbeitrags vorschreiben, die sich jeweils an deren durchschnittlicher Aufenthaltsdauer in der Gemeinde zu orientieren hat.“

b) In Satz 6 wird das Wort „Zweitwohnungsinhaber“ durch das Wort „Beitragspflichtige“ ersetzt.

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung vorbehaltlich des Abs. 7 folgende Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –

a) über den Anwendungsbereich:

§ 1 Abs. 3 AO und § 2 AO,

b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:

§ 3 Abs. 1, Abs. 4 ohne die Nrn. 6 bis 9, Abs. 5 AO, §§ 4, 5, 7 bis 15 AO,

c) über das Steuergeheimnis:

§ 30 AO mit folgenden Maßgaben:

aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern, die Feuerschutzabgabe und den Fremdenverkehrsbeitrag,

bb) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 1a ist zulässig, soweit sie einer

- Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dient,
- cc) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 2 kann auch durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen werden,
- dd) die Entscheidung nach Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
- §§ 31a und 31b AO,
- d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:
- § 32 AO,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
- a) über die Steuerpflichtigen:
- §§ 33 bis 36 AO,
- b) über das Steuerschuldverhältnis:
- §§ 37 bis 50 AO,
- c) über die Haftung:
- §§ 69 bis 71, 72a Abs. 1 AO mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Wörter „steuerliche Vorteile“ durch das Wort „Abgabevorteile“ ersetzt werden, §§ 73 bis 75, 77 AO,
3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
- a) über die Verfahrensgrundsätze:
- aa) Beteiligung am Verfahren:
- §§ 78 bis 80 AO, § 81 AO,
- bb) Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen:
- § 82 Abs. 1 und 2 AO, § 83 Abs. 1 AO mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 beim Ersten Bürgermeister und bei den weiteren Bürgermeistern der Gemeinde und beim Landrat und seinem gewählten Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft,
- cc) Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel, Fristen, Termine:
- aaa) §§ 85 bis 87 AO,
- bbb) § 87a AO mit der Maßgabe,
- dass die Schriftform auch durch sonstige sichere Verfahren ersetzt werden kann, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegt werden, und
- dass in Abs. 8 an die Stelle der Finanzverwaltung die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, tritt,
- ccc) § 87c Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 6 AO, §§ 88, 88a, 89 bis 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2 AO, §§ 97, 98, 99 AO mit der Maßgabe, dass im Kurbeitragsrecht von einer vorhergehenden Verständigung des Betroffenen abgesehen werden kann, § 101 Abs. 1 AO, §§ 102 bis 108, 109 Abs. 1 und 3 AO,
- dd) Rechts- und Amtshilfe:
- § 111 Abs. 1 bis 3 und 5 AO, §§ 112 bis 115, 117 Abs. 1, 2 und 4 AO,
- b) über die Verwaltungsakte:
- §§ 118 bis 133 AO mit der Maßgabe, dass in § 122 Abs. 1 Satz 4 AO die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht“ durch die Wörter „Empfangsvollmacht in schriftformersetzender elektronischer Form“, in § 122 Abs. 5 Satz 2 AO das

Wort „Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“, in § 122 Abs. 5 Satz 3 AO die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ und in § 132 Satz 1 und 2 AO jeweils das Wort „finanzgerichtlichen“ durch das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ ersetzt werden,

4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –

a) über die Mitwirkungspflichten:

§ 140 AO ohne die Wörter „als den Steuergesetzen“, §§ 145 bis 148, 149 Abs. 1 und 2 AO, § 150 Abs. 1 bis 5 AO, §§ 151, 152 Abs. 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 AO mit der Maßgabe, dass die Höhe des Verspätungszuschlags abweichend von Abs. 5 im Ermessen des Abgabeberechtigten steht, 10% der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und höchstens 25 000 € betragen darf; bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, § 153 AO,

b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren:

aa) § 155 Abs. 1 bis 3 und 5 AO, § 156 Abs. 2 AO, §§ 157 bis 162 AO, § 163 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 AO, § 165 Abs. 1 AO, §§ 166, 167 AO,

bb) § 169 AO mit der Maßgabe,

- dass über Abs. 1 Satz 1 hi-

naus die Festsetzung eines Beitrags ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig ist; liegt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach Art. 5 Abs. 2a vor und kann der Beitrag deswegen nicht festgesetzt werden, beträgt die Frist 25 Jahre,

- dass in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Wörter „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt werden und

- dass die Festsetzungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt,

cc) § 170 Abs. 1 AO mit der Maßgabe,

- dass die Festsetzungsfrist dann, wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Berechnung möglich ist, und

- dass im Fall der Ungültigkeit einer Beitragssatzung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die gültige Beitragssatzung bekanntgemacht worden ist,

und § 170 Abs. 3 AO,

- dd) § 171 AO mit der Maßgabe, dass in Abs. 3a Satz 3 die Bezugnahmen „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Bezugnahmen „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden,

- ee) §§ 191 bis 194 AO, § 195 Satz 1 AO mit der Maßgabe, dass auch Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung beauftragt werden können, §§ 196 bis 203 AO mit der Maßgabe, dass in § 196 AO die Angabe „nach § 356“ entfällt,
5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –
- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis:
- §§ 218, 219, 221, 222 AO, § 224 Abs. 1 und 2 AO, §§ 225, 226, 227, 228 bis 232 AO,
- b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge:
- aa) § 233 AO, § 234 Abs. 1 und 2 AO, § 235 AO,
- bb) § 236 AO mit der Maßgabe,
- dass in Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung“ die Wörter „oder eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung“, nach den Wörtern „vorbehaltlich des Absatzes 3 vom“ die Wörter „Tag der Einlegung des Widerspruchs, oder wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist, vom“ einzufügen sind,
 - dass in Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „der zu erstattende Betrag erst“ die Wörter „nach Einlegung des Widerspruchs, wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist“ einzufügen sind,
 - dass in Abs. 2 Nr. 2 im Satzteil vor Buchst. a den Wörtern „eine rechtskräftige“ die Wörter „eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung,“ voranzustellen sind und
- dass in Abs. 3 an die Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,
- cc) § 237 Abs. 1, 2 und 4 AO mit der Maßgabe,
- dass in Abs. 1 Satz 1 die Wörter „eine Einspruchsentscheidung“ durch die Wörter „einen Widerspruchsbescheid“
 - sowie in Abs. 4 die Wörter „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden,
- dd) §§ 238 bis 240 AO mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich beträgt,
- c) über die Sicherheitsleistung:
- §§ 241 bis 248 AO,
6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –
- a) über die allgemeinen Vorschriften:
- § 251 Abs. 2 und 3 AO und § 254 Abs. 2 AO,
- b) über die Niederschlagung:
- § 261 AO.⁴
- b) In Abs. 2 im Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) Abs. 8 wird Abs. 7.
4. Dem Art. 19 wird folgender Abs. 10 angefügt:
- „(10) ¹In den Fällen des Art. 5a Abs. 8 sind festgesetzte und erhobene Vorausleistungen nicht zu erstatten, wenn die Erschließungsanlage mit Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 benutzbar war und die Vorausleistungen bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt wurden. ²Auf Antrag hat die Gemeinde eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags auf Grund der bis zum Ablauf einer der Fristen

nach Art. 5a Abs. 8 entstandenen Kosten vorzunehmen und den Unterschiedsbetrag zu erstatten, wenn die fiktive Abrechnung ergibt, dass die Vorausleistung den fiktiven endgültigen Beitrag übersteigt. ³Der Antrag kann ab Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 gestellt werden. ⁴Art. 5 Abs. 5 Satz 4 ist für Erstattungen nach Satz 3 nicht anzuwenden. ⁵Sofern die Frist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 zum 1. März 2021 bereits abgelaufen ist, findet das Kommunalabgabengesetz in der am 28. Februar 2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 96 wird folgender Art. 96a eingefügt:

„Art. 96a

Sondervorschrift aus
Anlass der Corona-Pandemie

Beschäftigte einer Dienststelle, die zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie

oder der Bewältigung der Folgen der Pandemie ganz oder teilweise bis zu 18 Monate vorübergehend bei einer anderen Dienststelle eingesetzt sind, gehören weiterhin ihrer Dienststelle an.“

2. Art. 97 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 96a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. d am 1. April 2021 in Kraft.

München, den 19. Februar 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

01-6-11-B

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Staatsvertrags zwischen dem Land
Hessen und dem Freistaat Bayern über
die Planfeststellung für den
Neubau der Mainbrücke Mainflingen im
Zuge der BAB A 45
(von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100)**

vom 25. Januar 2021

Der am 23. Dezember 2020 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. Januar 2021 (GVBl. S. 2, BayRS 01-6-11-B) bekannt gemachte Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Mainbrücke Mainflingen im Zuge der BAB A 45 (von Str.-km 253,200 bis Str.-km 254,100) ist nach seinem Art. 3 Nr. 2 am 23. Dezember 2020 in Kraft getreten.

München, den 25. Januar 2021

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

1130-2-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das
Wappen des Freistaates Bayern**

vom 2. Februar 2021

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (WappenG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 1130-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 264) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „AVWpG“ die Wörter „Ausführungsverordnung Wappengesetz –“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Führung des
großen Staatswappens

Das große Staatswappen führen

1. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
 - a) der Verwaltungsgerichtshof,
 - b) die Verwaltungsgerichte,
 - c) die Landesadvokatur Bayern,
 - d) die Regierungen,
 - e) das Landesamt für Asyl und Rückführungen,
 - f) das Landesamt für Datenschutzaufsicht,
 - g) das Landesamt für Statistik,

- h) das Landesamt für Verfassungsschutz,
 - i) die Polizeipräsidien,
 - j) das Präsidium der Bereitschaftspolizei,
 - k) das Landeskriminalamt,
 - l) das Polizeiverwaltungsamt,
 - m) die Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts,
 - n) die Versorgungskammer,
 - o) die Landesfeuerwehrschulen;
2. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
 - a) die Landesbaudirektion Bayern,
 - b) die Immobilien Freistaat Bayern;
 3. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz
 - a) das Oberste Landesgericht,
 - b) die Oberlandesgerichte,
 - c) die Generalstaatsanwaltschaften,
 - d) die Landgerichte,
 - e) die Staatsanwaltschaften,
 - f) die Amtsgerichte,
 - g) die Landesjustizkasse Bamberg,
 - h) als Dienstgerichte für Richter und Richterinnen
 - aa) der Dienstgerichtshof,
 - bb) das Dienstgericht,

- i) die Spruchkörper der Berufsgerichtsbarkeiten;
4. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- a) das Landesamt für Schule,
 - b) die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
 - c) die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung,
 - d) das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung;
5. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
- a) die staatlichen Hochschulen,
 - b) die Akademie der Wissenschaften,
 - c) das Landesamt für Denkmalpflege,
 - d) die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,
 - e) die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
 - f) die Staatsbibliothek,
 - g) die Direktion der Staatsgemäldesammlungen,
 - h) das Nationalmuseum,
 - i) die Staatsoper,
 - j) das Staatsschauspiel,
 - k) das Staatstheater am Gärtnerplatz;
6. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
- a) die Finanzgerichte,
 - b) das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
 - c) das Landesamt für Finanzen,
 - d) das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
 - e) das Landesamt für Steuern,
 - f) die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
 - g) die Staatliche Lotterieverwaltung,
 - h) die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern,
 - i) das Hauptmünzamt,
 - j) die Staatshauptkasse,
 - k) die Staatsoberkasse Bayern in Landshut,
 - l) die Landesbank und ihre Zweigniederlassungen,
 - m) die LfA Förderbank Bayern,
 - n) der Landespersonalausschuss;
7. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- das Landesamt für Maß und Gewicht;
8. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
- a) das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - b) das Landesamt für Umwelt,
 - c) die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege;
9. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- a) die Landesanstalt für Landwirtschaft,
 - b) die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft,
 - c) die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
 - d) die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - e) das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe,

- f) die Ämter für Ländliche Entwicklung;
10. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
- a) die Landesarbeitsgerichte,
- b) das Landessozialgericht,
- c) die Arbeitsgerichte,
- d) die Sozialgerichte,
- e) das Zentrum Bayern Familie und Soziales;
11. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
- a) das Landesamt für Pflege,
- b) die gerichtsärztlichen Dienste bei den Oberlandesgerichten;
12. als nachgeordnete Behörden des Obersten Rechnungshofs
- die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Führung des
kleinen Staatswappens“.
- b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
4. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Sonderfälle der Führung des
kleinen Staatswappens“.
5. In § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Reichweite der
Befugnisse“.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Genehmigung zur
Verwendung der Staatswappen“.

- b) Nach dem Wort „Bayern“ wird die Angabe „(WappenG)“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Dienstsiegel“.

- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ und wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Größe der Siegel“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 2 Satz 1 WappenG“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Ausführung der Siegel“.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²In diesen Fällen kann auf die Angabe des
Dienstortes der Behörde oder Stelle verzichtet
werden.“

10. In § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verwahrung der Siegel“.

11. In § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vorrang besonderer Vorschriften“.

12. In § 11 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

München, den 2. Februar 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

754-4-1-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
energiewirtschaftlicher Vorschriften**

vom 11. Februar 2021

Auf Grund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen, die Angabe „EEG 2017“ durch die Angabe „EEG 2021“ und die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2021 in Kraft.

München, den 11. Februar 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

227-3-2-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern

vom 10. Februar 2021

Auf Grund

- des Art. 123 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, und
- des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist,

verordnen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 40, BayRS 227-3-2-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 261 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „die Anlagen 1 und 2“ durch die Wörter „für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Ausbildungs- und Prüfungsteile der jeweiligen Ausbildungsrichtung die Anlagen 1 und 2 sowie eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird Satz 2.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird Satz 1 und die Angabe „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2.
 - dd) Satz 4 wird Satz 3 und die Wörter „ein Ausbildungsbuch“ werden durch die Wörter „eine Praktikumsdokumentation“ sowie die Angabe „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Tätigkeiten“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „ein Ausbildungsbuch“ durch die Wörter „eine Praktikumsdokumentation“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prüfungsvorsitzende für die staat-

- lichen Prüfungen wird jeweils von der Technischen Universität München bestellt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „durch den Prüfungsvorsitzenden“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 wird das Wort „Hochschullehrergesetzes“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetzes“ ersetzt.
9. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Bei der Bewertung der Prüfungsleistung durch den einzelnen Prüfer werden ausschließlich folgende Noten erteilt:
- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.“
10. § 19 wird aufgehoben.
11. § 20 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „380 €“ durch die Angabe „400 €“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Für die Durchführung der Eignungsprüfung nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes wird von der Technischen Universität München entsprechend dem Aufwand eine Gebühr für Schneesportlehrer zwischen 100 € und 400 €, für Berg- und Skiführer zwischen 100 € und 1 700 € festgesetzt.“
12. § 21 wird § 20 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
13. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

München, den 10. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

München, den 10. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 13**Anlage 1****Berg- und Skiführer**

1. Ausbildungskommission

Die Technische Universität München überträgt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 die Durchführung der Eignungsfeststellung sowie der Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge einer Ausbildungskommission.

Die Ausbildungskommission besteht aus Vertretern des Berufsverbands der Berg- und Skiführer, des Deutschen Alpenvereins und der Technischen Universität München, die den Vorsitz innehat und eine Geschäftsordnung erstellt. Die Ausbildungskommission beruft das Lehrteam, das die Eignungsfeststellung sowie die Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitenden Lehrgänge durchführt und prüft.

2. Eignungsfeststellung

Die Zulassung zur Eignungsfeststellung erfolgt nach Bewerbung bei der Ausbildungskommission, die nach Sichtung der Unterlagen zur Eignungsfeststellung einlädt.

Die Zulassung zur Eignungsfeststellung setzt den Nachweis alpiner Betätigung in Form eines schriftlichen Tourenberichts für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren voraus. Die Touren sind nach Fels-, Eis- und kombinierten Unternehmungen sowie Skihochtouren zu ordnen. Für die Felstouren ist die Bewertung in der französischen Schwierigkeitsskala anzugeben, für Eis- und kombinierte Touren nach der WI- bzw. Mixed-Skala. Über die Zulassung zur Eignungsfeststellung entscheidet die Ausbildungskommission.

2.1 Unterweisung

Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen und der Gewährleistung des gängigen Sicherheitsrahmens findet vor der Eignungsfeststellung eine kurze Unterweisung bezüglich sicherheitsrelevanter Inhalte in folgenden Bereichen statt: Winter, Fels, Eis bzw. Hochtour.

2.2 Inhalte der Eignungsfeststellung

Die Inhalte der Eignungsfeststellung regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

2.3 Bewertung und Status

Die Eignungsfeststellung gilt im jeweiligen Testbereich als bestanden, wenn die technischen und konditionellen Prüfungen im jeweiligen Testbereich insgesamt mit mindestens der Endnote „ausreichend“ bestanden sind, die Vorkenntnisse des Bewerbers erwarten lassen, dass er für die Ausbildung zum staatlich geprüften Berg- und Skiführer geeignet ist, und in den einzelnen Testteilen mindestens die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird, geforderten Endnoten erreicht sind.

Der Prüfer kann durch ein Gespräch mit einzelnen Teilnehmern den Wahrheitsgehalt des Tourenberichts überprüfen. Sollten diesbezüglich Zweifel auftreten und sich nach einem Gespräch bestätigen, so kann der Prüfling von der Eignungsfeststellung ausgeschlossen werden. § 11 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

Nicht bestandene Testteile bzw. Testbereiche der Eignungsfeststellung können wiederholt werden; bestandene Testteile bzw. Testbereiche können auf Antrag angerechnet werden.

Nach allen bestandenen Testbereichen der Eignungsfeststellung hat der Teilnehmer den Status „Kandidat“ erworben.

Das Nähere regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

3. Ausbildung

3.1 Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitende Lehrgänge

Die Ausbildungslehrgänge dienen der Grundausbildung der Teilnehmer und schließen ohne Prüfung ab. In den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen wird zum einen die Eignung zur Fortsetzung der Ausbildung beurteilt. Zum anderen wird eine abschließende Prüfung in den Bereichen persönliches Können – Techniken des Felskletterns, Eiskletterns, Skitechniken – sowie eine Prüfung Verschüttetensuche abgenommen. Das Bestehen der Prüfungen der prüfungsvorbereitenden Lehrgänge ist Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Prüfung.

In den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen erhält der Auszubildende hinsichtlich der allgemeinen Eignung in Bezug auf persönliches Können, alpine Erfahrung und Risikomanagement eine Lehrgangsnote. Die Lehrgangsnote – mindestens „ausreichend“ – ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen „Persönliches Können“ und „Verschüttetensuche“ sowie für die folgenden Lehrgänge.

Bei einer Lehrgangsnote von schlechter als „ausreichend“ ist der prüfungsvorbereitende Lehrgang zu wiederholen. Es ist eine Wiederholung möglich.

Bei einem Nicht-Bestehen der Prüfung „Persönliches Können“ oder „Verschüttetensuche“ kann der Auszubildende diese Prüfung jeweils zweimal höchstens zum nächsten Termin wiederholen. Bestandene Prüfungsaufgaben werden angerechnet.

Nach bestandem prüfungsvorbereitendem Lehrgang „Eis-/Hochtouren“ hat der Teilnehmer den Status „Aspirant“ erworben. Dieser Status verfällt automatisch, wenn das Bestehen der staatlichen Prüfung nicht mehr erreicht werden kann.

3.2 Die Inhalte und die Durchführung der Ausbildung regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

4. Praktikum

Die Praktikumstätigkeit kann in den jeweiligen Teilbereichen nach bestandem zugehörigen prüfungsvorbereitenden Lehrgang begonnen werden.

Der Umfang soll sich in etwa gleichmäßig verteilt auf Führungen bzw. Lehrtätigkeiten erstrecken und jeweils zwölf Tage in den drei Bereichen nicht unterschreiten.

Voraussetzungen und Bereiche des Praktikums sind nach international geltenden Standards von der Ausbildungskommission festzulegen. Der Ausbilder oder Praktikumsbetreuer verpflichtet sich die Auszubildenden während der staatlichen Ausbildung zu begleiten und auf die staatliche Prüfung vorzubereiten. Zudem unterweist der Praktikumsbetreuer die Auszubildenden in allen Tätigkeitsfeldern eines staatlich geprüften Berg- und Skiführers und beaufsichtigt ihre Praktikumstätigkeiten.

Fortbildungsmaßnahmen sind als Praktikumstätigkeit anzurechnen, sofern sie von der Ausbildungskommission genehmigt worden sind. Dies gilt ebenso für Tätigkeiten, die nicht für den Praktikumsbetreuer durchgeführt worden sind. Diese Anteile dürfen insgesamt ein Viertel der vorgeschriebenen Praktikumsdauer nicht überschreiten. Über die Lehrpraxis ist ein Praktikumsnachweis mit Angaben zu Datum, Unterrichtszeit, Lehrinhalt und Schülern sowie dem Signum des Praktikumsbetreuers zu führen. Dieses ist zu den staatlichen Prüfungen der Führungs- und Lehrtätigkeit dem Prüfungsvorsitzenden vorzulegen.

5. Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung umfasst Prüfungen im praktischen Können, der Lehreignung und der theoretischen Kenntnisse. Die Prüfung in den Bereichen Lehreignung, Führungstätigkeit und Fertigkeiten aus dem Bereich

Risikomanagement sowie der Theorie kann zeitlich getrennt voneinander erfolgen, soweit die zu diesem Prüfungsbereich zugehörigen prüfungsvorbereitenden Lehrgänge erfolgreich absolviert wurden. Die Orte der staatlichen Prüfung der Führungstätigkeit, Lehreignung und Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement sind aus Gründen der Chancengleichheit erst kurzfristig vorher bekannt zu geben.

Die Festlegung von Prüfungsaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekannt gegeben.

Das Nähere regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

6. Bewertung der staatlichen Prüfung

6.1 Führungstätigkeit und Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement

Die staatliche Prüfung Praxis ist bestanden, wenn alle Prüfungsaufgaben des Prüfungsbereichs „Führungstätigkeit“ in den Bereichen Fels, Eis und Winter sowie des Prüfungsbereichs „Fertigkeiten aus dem Bereich Risikomanagement“ jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Abweichend zu § 15 Abs. 2 gilt der Prüfungsbereich „Führungstätigkeit“ nur als bestanden, wenn er mit einer Durchschnittsnote von nicht höher als 4,00 bewertet wird.

6.2 Lehreignung

Die staatliche Prüfung Praxis ist bestanden, wenn der Prüfungsbereich „Lehreignung“ in den Bereichen Fels, Eis und gegebenenfalls Winter jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird.

6.3 Theorie

Die staatliche Prüfung Theorie ist bestanden, wenn folgende Noten erteilt werden:

- a) als Durchschnitt der Noten in den theoretischen Prüfungsfächern mindestens die Endnote „ausreichend“,
- b) höchstens in einem der Prüfungsfächer die Note „ungenügend“ und
- c) in den vier Prüfungsfächern „Schnee- und Lawinenkunde“, „Wetterkunde“, „Unfallkunde und erste Hilfe“ und „Orientierung“ jeweils mindestens die Note „ausreichend“.

7. Sonderbestimmungen für Heeresbergführer und Polizeibergführer

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr wird Heeresbergführern ein verkürzter Ausbildungsgang zur staatlichen Berg- und Skiführerprüfung angeboten. Dieser steht auch Polizeibergführern offen. In diesen Fällen gelten folgende besondere Regelungen:

7.1 Zusätzlich zu den Nachweisen nach § 4 Abs. 1 ist ein Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Heeresbergführer- bzw. Polizeibergführerprüfung vorzulegen.

7.2 Eine Pflicht zur Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen und prüfungsvorbereitenden Lehrgängen besteht nicht. Insoweit entfallen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 zur staatlichen Prüfung. Nehmen Polizei- oder Heeresbergführer an den Lehrgängen teil, müssen diese erfolgreich absolviert werden.

7.3 Das Praktikum wird in Abweichung von Nr. 4 auf jeweils mindestens sechs Tage in den drei Bereichen verkürzt. In Abweichung von § 6 wird das Praktikum für Heeresbergführer durch eine Vereinbarung zwischen dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und dem Lehrherrn geregelt. Diese Vereinbarung, die den Namen des Heeresbergführers enthalten muss, ist der Technischen Universität München zur Genehmigung nach § 6 zuzuleiten.

7.4 Die staatliche Prüfung gemäß Nr. 5 ist abzulegen. Für das Bestehen der staatlichen Prüfung gilt Nr. 6.

Schneesportlehrer

1. Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung für die Ausbildung zum staatlich geprüften Schneesportlehrer erfolgt nach § 5 Satz 2 in den Schneesportdisziplinen Ski Alpin oder Snowboard durch den Nachweis der höchsten verbandlichen Qualifikationsstufe – Level 3 – des Deutschen Skilehrerverbands e.V. Die verbandlichen Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. unterliegen einer regelmäßigen Qualitätskontrolle durch die Technische Universität München.

Die Eignungsfeststellung kann auch durch Qualifikationsnachweise anderer Verbände erbracht werden, sofern deren Ausbildungen in einem Anerkennungsverfahren durch die Technische Universität München regelmäßig geprüft sind und die Gleichwertigkeit ihrer Qualifikationen mit denen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. festgestellt ist.

Andere Ausbildungen oder Vorleistungen können als gleichwertige Teilleistungen im Rahmen der Eignungsfeststellung durch die Technische Universität München anerkannt werden, wenn sie abgeschlossenen Ausbildungs- und Prüfungsteilen der Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. entsprechen. In diesen Fällen sind nur die fehlenden Teile der Qualifikationen des Deutschen Skilehrerverbands e.V. nachträglich zu erbringen.

1.1 Unterweisung

Die detaillierten Inhalte und der Durchführungsmodus sind den Teilnehmern vor der Eignungsfeststellungsprüfung bekannt zu geben. Zur Schaffung einheitlicher Testvoraussetzungen und der Gewährleistung des gängigen Sicherheitsrahmens sind die Teilnehmer bezüglich sicherheitsrelevanter Inhalte zu unterweisen.

1.2 Inhalte der Eignungsfeststellung in den Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski alpin – und Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard

Die Inhalte der Eignungsfeststellung in den Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski alpin – und Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

1.3 Bewertung und Status

Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsaufgaben jeweils mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden und die entsprechenden Nachweise erbracht wurden. Nicht bestandene Testteile bzw. Testbereiche der Eignungsfeststellung können wiederholt werden; bestandene Testteile bzw. Testbereiche können angerechnet werden. Mit dem Bestehen erwirbt der Bewerber den Status „Aspirant“.

2. Ausbildungsgang

2.1 Ausbildungslehrgänge und prüfungsvorbereitende Lehrgänge

Ausbildungslehrgänge sind alle Lehrgangmaßnahmen, die die Ausbildungsteilnehmer auf die staatlichen prüfungsvorbereitenden Lehrgänge vorbereiten. Gemäß § 5 Satz 2 werden die Ausbildungslehrgänge auf Grund des bei der Eignungsfeststellung zugrunde gelegten Niveaus der Vorqualifikation ersetzt. Die Ausbildungsteilnehmer nehmen nach der Eignungsfeststellung die staatliche Ausbildung in den prüfungsvorbereitenden Lehrgängen auf.

Die prüfungsvorbereitenden Lehrgänge dienen der gezielten Vorbereitung auf die staatliche Prüfung in den Bereichen des Risikomanagements, der motorischen und methodisch- didaktischen Fertigkeiten und des

theoretischen Wissens. Die Lehrinhalte beziehen sich auf die Prüfungsanforderungen, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Es besteht keine vorgeschriebene Reihenfolge der prüfungsvorbereitenden Lehrgänge sowie des Praktikums.

2.2 Inhalte der Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin – und Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard

Die Inhalte der Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin – und Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard regelt eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird.

3. Praktikum

Der Umfang des Praktikums beträgt 100 Stunden. Der Ausbilder oder Praktikumsbetreuer verpflichtet sich, die Auszubildenden während der staatlichen Ausbildung zu begleiten und auf die staatliche Prüfung vorzubereiten. Zudem unterweist der Praktikumsbetreuer sie in allen Tätigkeitsfeldern eines staatlich geprüften Schneesportlehrers und beaufsichtigt die Praktikumsstätigkeiten der Auszubildenden. Das Praktikum kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der staatlichen Ausbildung abgeleistet werden.

4. Staatliche Prüfung

4.1 Besondere Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Prüfung

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 und den Antragsunterlagen nach § 13 Abs. 4 ist dem Antrag ein Nachweis der erfolgreichen verbandlichen Ausbildung – Level 1 – des Deutschen Skilehrerverbands e.V. in zwei weiteren Schneesportdisziplinen sowie über wettkämpferische Betätigung beizufügen – Bestätigungen von Vereinen bzw. Verbänden bzw. Urkunden in beglaubigter Kopie, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber in den vergangenen sechs Jahren an mindestens fünf disziplinspezifischen Wettbewerben oder organisiertem wettkampfspezifischem Training teilgenommen hat.

Die staatliche Prüfung im Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“ kann vorgezogen abgelegt werden. In diesem Fall ist abweichend von § 7 Abs. 3 für die Zulassung zu diesem vorgezogenen Bereich der staatlichen Prüfung lediglich die Teilnahme am prüfungsvorbereitenden Lehrgang „Fertigkeiten im Risikomanagement“ nachzuweisen.

4.2 Inhalte der staatlichen Prüfung in den Ausbildungsrichtungen Schneesportlehrer – Disziplin Ski alpin – und Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard

Die staatliche Prüfung umfasst eine Prüfung im Bereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“, „Motorische Fertigkeiten“, „Methodisch-didaktische Fähigkeiten“ sowie „Theoretisches Wissen“. Die Prüfungsteile „Fertigkeiten im Risikomanagement“ und „Theoretisches Wissen“ können zeitlich und örtlich getrennt von den anderen Prüfungsteilen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben trifft die Technische Universität München. Diese Entscheidungen werden den Ausbildungsteilnehmern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekannt gegeben.

Die staatliche Prüfung untergliedert sich in Prüfungsteile, Prüfungsbereiche und Prüfungsaufgaben, die näher durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen wird, geregelt sind.

5. Bewertung der staatlichen Prüfung

Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Ski Alpin – und Ausbildungsrichtung Schneesportlehrer – Disziplin Snowboard

Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt in den Prüfungsbereichen

- a) „Fertigkeiten im Risikomanagement“
- b) „Motorische Fertigkeiten“
- c) „Methodisch-didaktische Fertigkeiten“ und
- d) „Theoretisches Wissen“.

Die Noten der Prüfungsbereiche der Buchst. a bis d errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsaufgaben im jeweiligen Bereich. Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungsbereiche „Fertigkeiten im Risikomanagement“, „Motorische Fertigkeiten“, „Methodisch-didaktische Fähigkeiten“ sowie „Theoretisches Wissen“ sowie die einzelnen Prüfungsaufgaben in den Prüfungsbereichen „Fertigkeiten im Risikomanagement“ und „Motorische Fertigkeiten“ jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ absolviert werden.

6. Sonderbestimmungen

Staatlich geprüfte Schneesportlehrer der Disziplin Ski Alpin können sich ohne weitere Ausbildung direkt zur staatlichen Prüfung Schneesportlehrer der Disziplin Snowboard anmelden. Das gleiche gilt für Schneesportlehrer der Disziplin Snowboard, die die staatliche Prüfung Schneesportlehrer der Disziplin Ski Alpin ablegen wollen. Auf Antrag kann das Prüfungsergebnis angerechnet werden

- a) im Prüfungsbereich „Fertigkeiten im Risikomanagement“ und
- b) im Prüfungsbereich „Theoretisches Wissen“.

7803-1-L

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

vom 10. Februar 2021

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5 und des Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

Die Bayerische Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. Juli 2020 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 68a für sämtliche Schularten im Sinne von § 1 der Agrarfachschulverordnung.“

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Individuelle Unterstützung,
Nachteilsausgleich und Notenschutz

Für die Gewährung von Individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz sind die §§ 31 bis 36 der BaySchO entsprechend anzuwenden.“

3. Dem § 69 wird folgender § 68a vorangestellt:

„§ 68a

Sonderregelungen für die Corona-Pandemie

(1) Solange nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite oder in Bayern der coronabedingte Katastrophenfall besteht, kann das Staatsministerium für die Schulen in seinem Geschäftsbereich Abweichungen von den Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung in entsprechender Anwendung des § 46b Abs. 1 BaySchO anordnen.

(2) Die in den jeweiligen Schulordnungen vorgehene Anzahl der schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise kann durch die Schulleitung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz reduziert werden.

(3) Für fehlende Anteile der fachpraktischen Ausbildung, des Praktikums oder des Berufs- oder Betriebspraktikums, die im Schuljahr 2020/2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden konnten, gilt § 46b Abs. 9 Satz 1 bis 3 BaySchO entsprechend.“

4. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²§ 1 Abs. 2 und § 68a treten mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 12, 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 12, 15, 16, 18 und 68a“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12, 15, 16 und 67“ durch die Angabe „§§ 12, 15, 16, 18, 67 und 68a“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

§ 69 der Bayerischen Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 12, 15, 16, 18 und 68a“ durch die Angabe „§§ 12, 15, 16 und 18“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 12, 15, 16, 18, 67 und 68a“ durch die Angabe „§§ 12, 15, 16, 18 und 67“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 10. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2038-3-4-7-6-I/K

**Verordnung
zur Änderung der
Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer
verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und
an Landesfeuerwehrschulen**

vom 12. Februar 2021

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungsaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 708) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30a wird folgender § 30b eingefügt:

.§ 30b

Ablegung der Lehrproben

(1) ¹Das Staatsministerium kann anordnen, dass abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle noch nicht abgenommener Lehrproben Prüfungsgespräche auf der Grundlage der nach § 20 Abs. 3 Satz 1 vorzulegenden Lehrdarstellung treten, soweit Lehrproben aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können. ²Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. ³§ 20 Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Prüfling hat der Leitung des Staatsinstituts am Tag vor dem Prüfungsgespräch bis 12:00 Uhr die Lehrdarstellung sowie die Versicherung, dass er die Lehrdarstellung selbstständig verfasst und nur

die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, auf elektronischem Wege zu übermitteln. ²§ 27 gilt entsprechend. ³Erfüllt der Prüfling die Pflichten nach Satz 1 aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht oder nicht fristgerecht, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(3) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der noch nicht abgenommenen Lehrprobe.⁴

2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „tritt“ wird durch die Wörter „und § 30b treten“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2 Satz 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

München, den 12. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 12. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K

**Verordnung
zur Änderung der
Lehramtsprüfungsordnung II und zur Änderung der
Zulassung-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung)
der Fachlehrer**

vom 12. Februar 2021

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungsaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, und
- des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

**Änderung der
Lehramtsprüfungsordnung II**

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2020 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt gefasst:

,§ 41

Ablegung der Prüfungslehrprobe

(1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 treten an die Stelle

1. noch nicht abgelegter Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2018/2020 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wieder-

holung im Prüfungstermin September 2020 abschließen – mit Ausnahme der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen,

2. bis zum

- a) 10. Juli 2020 noch nicht abgelegter zweiter Prüfungslehrproben und
- b) 2. Dezember 2020 noch nicht abgelegter dritter Prüfungslehrproben und Prüfungslehrproben im Erweiterungsfach

der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins Februar 2019/2021 für das Lehramt an Gymnasien sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin Februar 2021 für das Lehramt an Gymnasien abschließen,

3. bis zum 29. Januar 2021 noch nicht abgelegter zweiter Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2019/2021 für das Lehramt an Gymnasien sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung nach Nichtbestehen (§ 10) im Prüfungstermin September 2021 abschließen,

4. bis zum 22. Januar 2021 noch nicht abgelegter erster Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2019/2021 für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Förderschulen sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin September 2021 für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Förderschulen abschließen,

Prüfungsgespräche gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3. ²Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten oder, soweit es eine Doppellehrprobe ersetzt, 60 Minuten. ³§ 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5, Abs. 6 Satz 1, 2 und 4 bis 7, Abs. 8 und Abs. 9 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr einen elektronischen Entwurf zu übermitteln, aus dem Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind. ²Der Eingang des Entwurfs ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. ³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieses Entwurfs mit einer Versicherung entsprechend § 18 Abs. 6 auszuhändigen. ⁴Die Versicherung ist dahingehend zu erweitern, dass die schriftliche Fassung des Entwurfs mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁵Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 9 vor. ⁶Werden der elektronische Entwurf oder der schriftliche Entwurf aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(3) ¹Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der Prüfungslehrprobe; soweit das Prüfungsgespräch eine Doppellehrprobe ersetzt, zählt dieses zweifach. ²§ 21 Abs. 10 gilt entsprechend.⁴

2. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Fünften Teil wird folgender § 29 vorangestellt:

§ 29

Ablegung der Prüfungslehrprobe

(1) ¹Abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 treten an die Stelle der ersten der beiden abzulegenden Prüfungslehrproben der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen des Vorbereitungsdiensttermins September 2019/2021 sowie der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen aus vorangegangenen Vorbereitungsdienstterminen, die ihre Wiederholung im Prüfungstermin September 2021 abschließen, Prüfungsgespräche gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3. ²Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten. ³§ 16 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Prüfling hat einem Mitglied der Prüfungskommission am Tag vor dem Prüfungsgespräch eine Lehrskizze, aus dem Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind, sowie eine Versicherung entsprechend § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 12:00 Uhr auf elektronischem Wege zu übermitteln. ²Der Eingang des Entwurfs ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. ³Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieser Lehrskizze mit einer Versicherung entsprechend § 16 Abs. 4 Satz 2 auszuhändigen. ⁴Die Versicherung ist dahingehend zu erweitern, dass die schriftliche Fassung der Lehrskizze mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. ⁵Erfüllt der Prüfling die Pflichten nach Satz 1 aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht oder nicht fristgerecht, gilt das Prüfungsgespräch als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(3) Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der Lehrprobe.⁴

2. In § 30 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Januar 2021 in Kraft.

München, den 12. Februar 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

313-3-J

Änderung der Bayerischen Gnadenordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 19. Januar 2021, Az. E6 - 4250 - Gns - 11136/2016

1. Die Bekanntmachung betreffend die Bayerische Gnadenordnung (BayGnO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. S. 321, BayRS 313-3-J) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung“ ersetzt.
 - 1.2 § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Die Sätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„¹Die Staatsanwaltschaft führt in der Regel eine Stellungnahme des Vorsitzenden des zuletzt mit der Sache im ersten Rechtszug befassten Gerichts herbei. ²Daneben kann auch eine Stellungnahme des Vorsitzenden eines mit der Sache zu einem früheren Zeitpunkt befassten Gerichts, insbesondere des erkennenden Gerichts, eingeholt werden. ³Eine Stellungnahme nach Satz 2 soll eingeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass für die Beurteilung des Gnadengesuchs relevante zusätzliche Erkenntnisse bei diesem Gericht vorhanden sind. ⁴Weicht die Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts von der Ausgangsentscheidung in der rechtlichen Würdigung oder in der Rechtsfolge erheblich ab, so soll auch eine Stellungnahme des Vorsitzenden dieses Gerichts eingeholt werden.“
 - 1.2.2 In Satz 5 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
 - 1.3 In § 16 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „beschränken“ das Komma und das Wort „aufzuschieben“ gestrichen.
 - 1.4 § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „keine zur gutachtlichen Äußerung berufene Justizbehörde“ durch die Wörter „keine nach § 13 zur gutachtlichen Äußerung berufene Stelle“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 2 werden die Wörter „ , insbesondere durch die Anordnung der Berichterstattung,“ gestrichen.
 - 1.5 In § 22 Abs. 3 werden die Wörter „bis auf fünf Jahre“ durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen“ ersetzt.
 - 1.6 § 22 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Vollstreckungsbehörde kann angeordnete Auflagen und Weisungen ändern oder aufheben, sofern der Verurteilte ohne sein Verschulden die Auflagen und Weisungen nicht oder nicht fristgemäß erfüllen kann oder erfüllen konnte. ²Insoweit obliegt ihr auch die vorbereitende Behandlung etwaiger Gesuche.“
 - 1.7 In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „für verfallen erklärt“ durch das Wort „eingezogen“ ersetzt.

1.8 Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Aussetzung von Fahrverboten
im Weg der Gnade

(1) ¹Über Gesuche um Aussetzung von gerichtlich verhängten Fahrverboten entscheidet die Vollstreckungsbehörde, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 oder nach anderen Vorschriften eine Entscheidung herbeizuführen ist. ²Insoweit obliegt ihr auch die vorbereitende Behandlung der Gesuche. ³§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Gesuche um Anrechnung der Dauer der amtlichen Verwahrung des Führerscheins vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung gilt Abs. 1 entsprechend, sofern ein nach § 13 angehörtes Gericht dem Gnadengesuch nicht entgegengetreten ist.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Prof. Dr. Frank A r l o t h
Ministerialdirektor

2126-1-15-G

**Verordnung
zur Änderung der
Elften Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung**

vom 12. Februar 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 112 vom 12. Februar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 113 vom 12. Februar 2021 veröffentlicht.

2126-1-6-G

**Verordnung
zur Änderung der
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 12. Februar 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 114 vom 12. Februar 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 115 vom 12. Februar 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612